

**Beschlussempfehlungen und Berichte
des Petitionsausschusses
zu verschiedenen Eingaben**

Inhaltsverzeichnis

1.	17/638	Abfallentsorgung	IM	8.	17/566	Bau- und Wohnungswesen	MLW
2.	17/685	Hochschul- angelegenheiten	MWK	9.	17/727	Lehrer	KM
3.	17/787	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM	10.	16/5537	Immissionsschutz	IM
4.	17/797	Pflegewesen	SM	11.	17/800	Justizwesen	JuM
5.	17/584	Klimaschutz	UM	12.	17/534	Kommunale Angelegenheiten	IM
6.	17/71	Schulwesen	KM	13.	17/539	Ausländer- und Asylrecht	JuM
7.	16/5601	Kommunale Angelegenheiten	IM	14.	17/869	Beschwerden über Be- hörden (Dienstaufsicht)	StM

1. Petition 17/638 betr. Zahlung von säumigen Abfallgebühren durch Vermieter

Der Petent wendet sich gegen § 22 Absatz 1 und 4 der Satzung des Landkreises über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung). Er sieht in der Heranziehung des Grundstückseigentümers und damit in der Grundstücksbezogenheit der Abfallgebühr eine ungerechte Belastung des Hausbesitzers. Der Petent begehrt die Überprüfung der betreffenden Regelung sowie den Erlass der Abfallgebühren seines ehemaligen Mieters, zu deren Zahlung er als Eigentümer herangezogen wurde. Er vertritt die Ansicht, dass nur die Geltendmachung der Benutzungsgebühr gegenüber der das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen sachgerecht ist. Ein Herantreten an den Grundstückseigentümer für den Fall, dass die Nutzungsberechtigten der Zahlungsaufforderung nicht nachkommen, wie es aktuell der Verwaltungspraxis des Landkreises entspricht, wird als ungerecht empfunden. Insbesondere kritisiert der Petent, dass er im Frühjahr 2021 nicht, wie im Jahr zuvor, über die ausstehenden Gebühren seines Mieters unterrichtet worden sei.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Das Grundstück des Petenten, auf dem sich ein Mietobjekt befindet, ist an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossen. Zur Deckung des Aufwands für die Entsorgung der Abfälle erhebt der Landkreis Benutzungsgebühren (§ 21 Abfallwirtschaftssatzung in Verbindung mit §§ 13 ff. Kommunalabgabengesetz [KAG]). Die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises sieht in § 22 Absatz 1 vor, dass die Benutzungsgebühr sowohl vom Grundstückseigentümer als auch von abweichenden Nutzungsberechtigten, wie beispielsweise Mietern, erhoben werden können.

Der Petent hatte sein Mietobjekt im Zeitraum vom 15. Juli 2017 bis zum 30. September 2021 vermietet. Am 18. Mai 2020 unterrichtete der Abfallwirtschaftsbetrieb (AWB) den Petenten darüber, dass seine nachgelagerte Heranziehung als Eigentümer für die Abfallgebühren seines Mieters beabsichtigt sei. Am 12. Juni 2020 beglich der Mieter seine rückständigen Abfallgebühren, sodass dem Petenten mit Schreiben vom 18. Juni 2020 mitgeteilt wurde, dass seine Heranziehung nun nicht mehr notwendig sei. Ab November 2020 entstand durch die Geburt eines weiteren Kindes des Mieters und der damit verbundenen Tarifumstellung eine neue Forderung in Höhe von 1,90 Euro gegen den Mieter. Diese wurde aufgrund ihrer geringfügigkeit nicht gesondert verfolgt. Für die Abfallgebühren 2021 wurde der Mieter am 29. Januar 2021 veranlagt. Nachdem keine Zahlung erfolgte, wurde er am 31. Mai 2021 angemahnt. Am 14. September 2021 erfolgte eine weitere Zahlungsaufforderung mit Vollstreckungsandrohung. Durch den unterjährigen Auszug des Mieters reduzierten sich die rückständigen Abfallgebühren für das Jahr 2021 anteilig.

Am 28. Oktober 2021, also nach dem Auszug des Mieters, erkundigte sich der Petent beim AWB nach ausstehenden Abfallgebühren seines Mieters. Mit

Schreiben des AWB vom 2. November 2021 erhielt der Petent eine detaillierte Übersicht über die Gebührenrückstände und wurde gleichzeitig um Ausgleich der offenen Forderungen gebeten. Am 17. November 2021 beglich der Petent die rückständigen Abfallgebühren vollständig.

Rechtliche Würdigung:

Gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sind Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushalten verpflichtet, Abfälle den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zu überlassen, soweit sie zu einer Verwertung nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen. Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger sind nach § 20 KrWG in Verbindung mit § 6 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) die Stadt- und Landkreise, soweit nichts anderes bestimmt ist. Nach §§ 2 ff. Abfallwirtschaftssatzung betreibt der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Rahmen der Überlassungspflichten nach § 17 Absatz 1 und 2 KrWG und den Pflichten nach § 20 KrWG die Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle als öffentliche Einrichtung. Seit dem 1. Januar 1996 wird die Abfallwirtschaft des Landkreises durch Beschluss des Kreistags als Eigenbetrieb geführt. Zur Deckung seines Aufwands für die Entsorgung der Abfälle erhebt der Landkreis durch Satzung gemäß §§ 2 Absatz 1, 13 und 18 Absatz 1 KAG in Verbindung mit §§ 21 ff. Abfallwirtschaftssatzung Benutzungsgebühren.

Die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises bestimmt in § 22 Absatz 1 Satz 1 und 3 sowie Absatz 4:

„(1) Gebührenschuldner für die Gebühren nach § 23 sind die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Absatz 1 und 2. [...] Die Gebühr begründet nicht nur eine persönliche Haftung des oder der Gebührenschuldner, sondern liegt wegen ihrer Grundstücksbezogenheit zugleich als öffentliche Last auf dem Grundstück.“

„(4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner. [...]“

§ 3 der Satzung sieht vor:

„(1) Die Haushalte, die Inhaber von Arbeitsstätten und die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (zum Beispiel Mieter, Pächter) oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Absatz 1 und 2 KrWG verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen. [...]“

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 trifft auch die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen.“

Die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Grundstückseigentümers als Gebührenschuldner durch den Landkreis ergibt sich somit aus §§ 21, 22 Absatz 1, 3

Absatz 2 der Abfallwirtschaftssatzung in Verbindung mit § 18 Absatz 1 Nummer 6 KAG. Eine wie von dem Petenten vorgetragene ungerechte Behandlung der Grundstückseigentümer durch die Regelungen der Abfallwirtschaftssatzung ist nicht erkennbar. Die Regelung des § 18 Absatz 1 Nummer 6 KAG eröffnet ausdrücklich die Möglichkeit, auch den Grundstückseigentümer als Schuldner für die Abfallgebühren zu bestimmen.

Es entspricht ständiger Rechtsprechung, dass eine solche Regelung den Grundstückseigentümer weder in seinem Eigentumsgrundrecht aus Artikel 14 Absatz 1 Grundgesetz (GG) verletzt, noch unverhältnismäßig oder willkürlich im Sinne von Artikel 3 GG ist. Die Gebührenpflicht des Eigentümers stellt sich vielmehr als zulässige Inhaltsbestimmung des Eigentums (Artikel 14 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 GG) dar. Sie ist die finanzielle Fortsetzung der in § 17 KrWG normierten Überlassungspflicht, die grundsätzlich den Grundstückseigentümer als Abfallbesitzer trifft. Die bestehende Verantwortlichkeit des Grundstückseigentümers für den auf seinem Grundstück befindlichen und dort anfallenden Abfall ist eine mit der wirtschaftlichen Nutzung seines Grundstücks verbundene Verpflichtung, die geeignet und erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen. Es stellt gleichsam die Kehrseite der wirtschaftlichen Nutzung des Grundstücks dar, für diesen ordnungsgemäßen Zustand – auch in abfallrechtlicher Sicht – zu sorgen. Unzumutbare Belastungen sind mit dieser Verantwortlichkeit für den Eigentümer nicht verbunden. Er kann nämlich nicht nur zivilrechtlich Rückgriff gegen denjenigen nehmen, dem er die Grundstücksnutzung vertraglich gewährt, sondern hat es grundsätzlich auch in der Hand, das Vertragsverhältnis zu diesem so zu gestalten, dass das „Ausfallrisiko“ angemessen reduziert wird. Die nachgelagerte Eigentümerheranziehung wird im Landkreis seit dem Jahr 2007 praktiziert. Die Zulässigkeit wurde bisher mehrfach gerichtlich bestätigt. Die in der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises vorgesehene Möglichkeit der Inanspruchnahme des Grundstückseigentümers verstößt damit nicht gegen höherrangiges Recht.

Darüber hinaus ist nicht zu beanstanden, dass der AWB – entsprechend der aktuellen Verwaltungspraxis – im Falle fehlender Zahlungsfähigkeit oder -willigkeit der sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten nachrangig den Eigentümer in Anspruch nimmt. § 22 der Abfallwirtschaftssatzung sieht in Absatz 1 ausdrücklich verschiedene Gebührenschuldner vor und ordnet in Absatz 4 deren Gesamtschuldnerschaft an. Letzteres bedeutet, dass jeder Gesamtschuldner die gesamte Leistung schuldet, bis diese vollständig erbracht ist (vgl. § 3 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b KAG, § 44 Absatz 1 AO, § 421 Bürgerliches Gesetzbuch). Bei der Erhebung von Abfallgebühren handelt es sich um ein „Massengeschäft“, das schon mit Rücksicht auf die erheblichen Kosten der Abfallentsorgung, effektiv abgewickelt werden muss. Die Gesamtschuldnerschaft ermöglicht es dem AWB auf schnellstem Wege den ihr im Hinblick auf wirtschaftliche, aber auch verwaltungsökonomische Aspekte geeignet und zweckmäßig erscheinenden Ge-

samtschuldner in Anspruch zu nehmen, sodass die Kosten nicht der Allgemeinheit zulasten fallen. Das dem Landkreis insoweit zukommende Auswahlermessen, welches durch das Willkürverbot und offenbare Unbilligkeit begrenzt wird, ist nicht zu beanstanden.

Das seit nunmehr über 14 Jahre im Landkreis etablierte Verfahren ist in der Öffentlichkeit durch Presseberichte und Hinweise auf Homepage des AWB auch hinreichend bekannt. Eigentümer können bestehende Abfallgebührenrückstände ihrer Mieter beim AWB kurzfristig erfragen. Auf diese Nachfragemöglichkeit wird ausdrücklich hingewiesen.

Hinsichtlich der Vermutung des Petenten, der AWB lasse die Beitreibung rückständiger Abfallgebühren „schleifen“, ist festzustellen, dass durch konsequente Umsetzung der nachgelagerten Heranziehung der Eigentümer laut AWB die Außenstände des AWB um rund 78 Prozent reduziert werden konnten. Die Niederschlagungen konnten um 97 Prozent reduziert werden.

Die Regelung des § 22 Absatz 1 und 4 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises und dessen Vorgehensweise hinsichtlich der nachrangigen Heranziehung des Grundstückseigentümers ist nicht zu beanstanden.

Auch war die rückwirkende Heranziehung des Grundstückseigentümers rechtmäßig. Die vierjährige Festsetzungsfrist für die Heranziehung des Gebührenschuldners beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, an dem die Abfallgebühr entstanden ist (vgl. § 3 Absatz 1 Nummer 4c KAG in Verbindung mit §§ 169, 170 Absatz 1 der Abgabenordnung). Die nachträgliche Heranziehung des Petenten für die rückständigen Abfallgebühren aus den Jahren 2020 und 2021 mit Bescheid des AWB vom 2. November 2021 ist damit nicht zu beanstanden.

Gründe für einen Erlass der Abfallgebühren sind ebenfalls nicht gegeben.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Bückner

2. Petition 17/685 betr. 3G an Hochschulen

Der Petent bittet darum, dass die 2G-Regelung an den Hochschulen in eine 3G-Regelung geändert wird. Was für alle Arbeitnehmer in ihren Betrieben gelte, solle auch für Studenten gelten.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Studienbetrieb der Hochschulen und der Akademien nach dem Akademiengesetz werden durch die Corona-Verordnung Studienbetrieb in der jeweils gültigen Fassung geregelt. Sie dient der Bekämpfung

der Pandemie des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus), dem Gesundheitsschutz im Studienbetrieb sowie der Vermeidung einer Überlastung des Gesundheitssystems bei Gewährleistung eines verlässlichen Präsenzstudienbetriebs.

Die Corona-Verordnung Studienbetrieb orientiert sich dabei an den in der allgemeinen Corona-Verordnung festgelegten Regelungen für die einzelnen Stufen. Neben der generellen Pflicht zum Tragen von FFP2- oder vergleichbarer Atemschutzmasken innerhalb geschlossener Räume der Hochschulen gilt im Falle der Alarmstufe I die 3G-Regelung (geimpft, genesen oder getestet) bei allen Lehrveranstaltungen sowie für die Nutzung von Bibliotheken, Mensen sowie Cafeterien.

Zum Zeitpunkt der Einreichung der Petition Ende November 2021 galt mit der am 24. November 2021 in Kraft getretenen Corona-Verordnung die neu eingerichtete Alarmstufe II. Da die Alarmstufe II bereits erreicht war, bedeutete dies, dass in besonders frequentierten Bereichen der Zutritt nur für Geimpfte und Genesene möglich war. Die sich dramatisch verschärfende pandemische Situation mit exponentiellem Anstieg der Neuinfektionen in Baden-Württemberg machte auch eine Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen für den Hochschulbereich zum Schutz der Gesundheit unumgänglich. Es mussten Maßnahmen getroffen werden, die so weit wie möglich den Präsenzstudienbetrieb aufrechterhielten und die Studierbarkeit sicherstellten. Hierzu wurde am 24. November 2021 die Änderung der Corona-Verordnung Studienbetrieb mit Wirkung vom am 25. November 2021 verkündet. Die Verordnung enthielt, frühestens geltend ab 29. November 2021, unter anderem folgende einschränkende Maßnahmen für die Zeit der Alarmstufe II:

2G galt für die Teilnahme Studierender an Präsenzlehrveranstaltungen sowie bei der Nutzung von studentischen Lernplätzen. Ausgenommen waren zwingende Praxisveranstaltungen, wie Laborkurse etc., Prüfungen sowie der musikalische Übebetrieb und die Arbeiten am Werk sowie der Zugang zu Archiven und Bibliotheken, hier galt jeweils 3G.

Der Unterschied der Situation an den Hochschulen im Gegensatz zu den Arbeitsstätten, auf die der Petent Bezug nimmt und in denen die 3G-Regel möglich ist, besteht darin, dass sich dort in der Regel dieselben Personen, sofern sie nicht ohnehin im Homeoffice sind, begegnen, wohingegen der Präsenzbetrieb an den Hochschulen dadurch gekennzeichnet ist, dass dort typischerweise häufig wechselnde Kontakte einer Vielzahl von Personen mit häufig überregionaler Herkunft stattfinden und daher die Infektionsgefahr an Hochschulen höher ist als in Betrieben.

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg setzte mit Beschluss vom 20. Januar 2022 die Regelung in der Corona-Verordnung in der Fassung vom 11. Januar 2022, die eine 2G-Regelung erlaubte, vorläufig außer Vollzug. Der Grund für diese Entscheidung war, dass die vorübergehende Verlängerung der Geltung der Alarmstufe II, die ausdrücklich unabhängig von der Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz weitrei-

chende Zugangsbeschränkungen für nicht-immunisierte Personen normierte, nicht mit den Vorgaben aus § 28 a Absatz 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Einklang stand. Ein Abkoppeln der angeordneten Maßnahmen (Alarmstufe II) von der sogenannten Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz war nach Auffassung des Gerichts rechtswidrig.

Zur Umsetzung der Gerichtsentscheidung und im Hinblick auf die aufgrund dieser Gerichtsentscheidung geplanten und in der Zwischenzeit erfolgten Anpassung der Corona-Verordnung (Neuregelung ab dem 28. Januar 2022) sah das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst von einer isolierten und vorgezogenen Anpassung der Corona-Verordnung Studienbetrieb ab und informierte die Hochschulen am 21. Januar 2022 darüber, dass ab Montag, den 24. Januar 2022 im Studienbetrieb für alle Lehrveranstaltungen bis zunächst 9. Februar 2022 die 3G-Regel gelten werde. Seit 24. Januar 2022 können also auch nicht-immunisierte Studierende mit tagesaktuellen negativen Testnachweisen wieder an Präsenzlehrveranstaltungen teilnehmen.

Die Rückkehr zur 2G-Regelung für Lehrveranstaltungen kommt erst bei einer Überschreitung der in der Corona-Verordnung verankerten Grenzwerte der Hospitalisierungsinzidenz und der Belastung der Intensivbetten mit einer damit verbundenen Ausrufung der Alarmstufe II in Betracht. Die aktuelle Lage bietet jedoch keine Anhaltspunkte dafür, dass diese Maßnahme erforderlich wäre.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Bückner

3. Petition 17/787 betr. Versammlungsverbot durch die Stadt und den Landkreis Reutlingen

Der Petent fordert die Aufhebung des Versammlungsverbots der Stadt Reutlingen und des Landkreises Reutlingen, welches am 23. Dezember 2021 durch Allgemeinverfügung erlassen wurde.

Der Petent trägt in seiner Ende Dezember 2021 eingegangenen Petition vor, dass das am 23. Dezember 2021 erlassene Versammlungsverbot der Stadt Reutlingen und des Landkreises Reutlingen in das nach Artikel 8 Grundgesetz (GG) geschützte Grundrecht auf Versammlungsfreiheit eingreife. Er erläutert, dass Pflegern, Ärzten und dergleichen in der aktuellen politischen Situation durch die vom Deutschen Bundestag beschlossene Testimpfpflicht der Arbeitsplatzverlust drohe. Darüber hinaus griffen bereits die geltenden Corona-Verordnungen des Landes Baden-Württemberg erheblich in Grundrechte, insbesondere der Ungeimpften ein.

Der Petent hält das Versammlungsverbot für unverhältnismäßig, da es sich auf mehrere Tage beziehe

und es sich bereits um das zweite Verbot der Stadt Reutlingen und des Landkreises Reutlingen handele. Er befürchtet auch in Zukunft weitere Verbote, wodurch seiner Auffassung nach das Versammlungsrecht untergraben und das nach Artikel 5 GG geschützte Recht auf Meinungsfreiheit eingeschränkt werde.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Nach den dem Innenministerium vorliegenden Informationen fanden ausweislich der Begründung der petitionsgegenständlichen Allgemeinverfügung Ende November bzw. Anfang Dezember in der Innenstadt der Stadt Reutlingen, insbesondere in der Altstadt, dem Bürgerpark sowie der Bahnhofsumgebung mehrere größere, vom selben Versammlungsleiter angemeldete Kundgebungen mit 250 bis 500 Teilnehmenden statt, bei denen die eingesetzten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte zahlreiche massive Zuwiderhandlungen gegen die Regelungen der Corona-Verordnung sowie die der Versammlung zugrunde liegenden Auflagenbescheide festgestellt haben. Hierbei haben die Teilnehmenden insbesondere Abstände nicht eingehalten sowie die aus Infektionsschutzgründen vom Landratsamt als zuständige Versammlungsbehörde festgesetzte Maskenpflicht, für den Fall, dass der Mindestabstand zwischen den Kundgebungsteilnehmenden mit 1,5 m nicht gewährleistet würde, weitgehend missachtet. Entsprechenden Aufforderungen der Versammlungsbehörde und der Polizei wurde damals nicht Folge geleistet.

In der Begründung der Allgemeinverfügung wird insbesondere dargelegt, dass das Verbot der konkreten Veranstaltungen am 24., 25. und 26. Dezember 2021 und etwaiger Ersatzversammlungen und -ansammlungen in der Zeit vom 24. bis einschließlich 27. Dezember 2021 erforderlich sei, weil aufgrund des derzeit aktuellen Kooperationsgesprächs mit dem Anmelder und der vorausgegangenen Erfahrungen der Stadt mit entsprechenden Versammlungen dieses Anmelders nicht mit der Einhaltung der Auflagen zur Sicherstellung des Infektionsschutzes als milderer Mittel gerechnet werden konnte. Die Begründung der Allgemeinverfügung setzt sich zudem ausführlich mit den zum Zeitpunkt ihres Erlasses herrschenden Infektionsrisiko auseinander.

Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung:

Die Allgemeinverfügung, gegen die sich der Petent wendet, war aufgrund Zeitablaufs bereits vor Einlegung der Petition außer Kraft getreten.

Dem Innenministerium liegen aufgrund der ihm vorliegenden Tatsachen und Informationen keine Anhaltspunkte vor, die gegen die formelle und insbesondere gegen die materielle Rechtmäßigkeit der petitionsgegenständlichen – bereits erledigten – Allgemeinverfügung sprechen. Die vorliegende Allgemeinverfügung dürfte insbesondere im Hinblick auf ihren zeitlichen und örtlichen Geltungsbereich hinreichend bestimmt und verhältnismäßig gewesen sein. Auch die der Allgemeinverfügung zugrunde gelegte Ge-

fahrenprognose begegnet keinen tiefgreifenden Bedenken.

Für die auf § 15 Absatz 1 Versammlungsgesetz und §§ 28, 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowie § 12 Absatz 2 CoronaVO beruhende Untersagung haben die Stadt und das Landratsamt in der Begründung der Allgemeinverfügung nachvollziehbar ausgeführt, dass sich der Versammlungsleiter und -anmelder der verbotenen Versammlungen angesichts zahlreicher Vorfälle bei vorangegangenen Versammlungen als unzuverlässig erwiesen habe und daher weitere Verstöße gegen infektionsschutzrechtliche und versammlungsrechtliche Vorgaben zu erwarten waren. Nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dürfen für die Gefahrenprognose Ereignisse im Zusammenhang mit früheren Versammlungen als Indizien herangezogen werden, soweit sie bezüglich des Mottos, des Ortes, des Datums sowie des Teilnehmer- und Organisationskreises Ähnlichkeiten zu der geplanten Versammlung aufweisen. Dies war hier der Fall.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg mit Beschluss vom 4. Februar 2022 in einem Eilverfahren die Rechtmäßigkeit und insbesondere die Verhältnismäßigkeit eines Versammlungsverbots von längerer Dauer im Wege einer Allgemeinverfügung bestätigt hat. Insbesondere hat das Gericht die dort zugrunde gelegte Gefahrenprognose, die sich auf Ereignisse im Zusammenhang mit früheren ähnlichen Versammlungen stützte, als ausreichend erachtet. Der VGH hat in diesem Zusammenhang insbesondere auch betont, dass sich im Falle der Notwendigkeit einer Versammlungsauflösung die Gefahr zumindest teilweise bereits realisiert habe, da die zu vermeidenden Ansteckungssituationen dann bereits eingetreten seien, weshalb eine spätere Auflösung der Versammlung in deren Verlauf gegenüber einem präventiven Versammlungsverbot kein taugliches milderer Mittel darstelle. Entsprechende Maßstäbe dürften auch für den vorliegenden Fall anzulegen gewesen sein.

Abschließend ist festzustellen, dass Bürgerinnen und Bürgern zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit entsprechender Allgemeinverfügungen der Verwaltungsweg offensteht.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Bückner

4. Petition 17/797 betr. Übernahme von Heimkosten und Berücksichtigung von Schonvermögen

Die Petentin beanstandet eine nicht vollständige Übernahme von Heimkosten durch das Landratsamt für ihren Ehemann sowie eine Nichtberücksichtigung von Schonbeträgen für beide Ehepartner.

Am 20. Juli 2021 beantragten die Petentin und ihr Ehemann die Übernahme von ungedeckten Heimkosten nach dem 7. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII).

Der Ehemann zog am 25. Juli 2021 zunächst in ein Pflegeheim in X. Am 18. August 2021 wechselte er in ein Pflegeheim in Y.

Im Antrag vom 20. Juli 2021 wurde die Frage, ob in den letzten zehn Jahren größere Vermögenswerte verschenkt, übergeben oder verkauft wurden, unterschrieben verneint.

Aus den vorgelegten Kontoauszügen ging jedoch hervor, dass im Frühjahr 2021 noch Grundsteuer abgebucht wurde. Auf Nachfrage wurde der Entwurf eines Kaufvertrags ohne erkennbares Datum mit dem Aktenzeichen eines Notars in Y vorgelegt.

Das Ehepaar bewohnte bis 31. Mai 2019 ein Haus in Y und veräußerte dieses zu einem Preis von 40 000 Euro. Als Nachweis der Kaufpreiszahlung wurde ein Kontoauszug mit Kontostand vom 21. Dezember 2020 in Höhe von 40 342,41 Euro vorgelegt.

Der nächste zeitlich vorgelegte Kontoauszug vom 29. Dezember 2020 ergab einen Anfangssaldo von 19.766,66 Euro. Auf mehrmalige Nachfrage durch das Landratsamt wurde kein Kontoauszug vorgelegt, der die Kontobewegungen für die Zeit vom 22. Dezember 2020 bis 28. Dezember 2020 belegen konnte. Auch sonst ergaben sich keine schlüssigen Nachweise über den Verbleib der Differenz von ca. 20 000 Euro. Es wurden lediglich verschiedene Rechnungen aus den Jahren 2019 und 2020 vorgelegt. Ein Nachweis, dass diese Zahlungen von der obigen Differenz erfolgten, wurden seitens der Petentin nicht erbracht.

Die Gewährung von Leistungen nach dem 7. Kapitel SGB XII ist abhängig vom Einsatz vom Einkommen und Vermögen (§ 2 SGB XII in Verbindung mit § 19 Absatz 3 SGB XII). Im Falle der Petentin und deren Ehemann war und ist bis heute unklar, ob bei Beantragung der Leistung der Vermögensschonbetrag von 2 x 5 000 Euro nach § 90 Absatz 2 Nummer 9 SGB XII in Verbindung mit der Verordnung zu § 90 SGB XII tatsächlich unterschritten war. Aufgrund fehlender Nachweise konnte deshalb eine sofortige Bewilligung nicht erfolgen.

Da zwischenzeitlich jedoch das Heim mit Mahnungen und Heimkündigung drohte, wurden mit Bescheid vom 10. Dezember 2021 ab dem Monat November 2021 vorbehaltlich Leistungen nach dem SGB XII (Hilfe zur vollstationären Pflege) gewährt, um die laufenden Heimkosten zu decken.

Im Bewilligungsbescheid vom 10. Dezember 2021 wurde explizit darauf hingewiesen, dass die Leistung unter dem Vorbehalt der Erstattung der Aufwendungen nach § 19 Absatz 5 SGB XII erfolgt, da noch unklar ist, bzw. nicht nachgewiesen, was mit dem Geld aus dem Hausverkauf zwischen dem 20. Dezember 2020 und dem 29. Dezember 2020 geschehen ist. Hierzu muss die Petentin die noch fehlenden Kontoauszüge vorlegen, bzw. einen Nachweis über den Verbleib des Geldes erbringen.

Bei einem ungedeckten Bedarf in Höhe von ca. 2 200 Euro monatlich ergibt sich für den bisher nicht gewährten Zeitraum eine Gesamtsumme von ca. 7 000 Euro.

Gegen den Bewilligungsbescheid hat die Petentin keinen Widerspruch eingelegt. Mit Schreiben vom 20. Dezember 2021 wandte sie sich jedoch in gleicher Sache an das Sozialgericht. Der daraufhin für den 1. Februar 2022 anberaumte Gerichtstermin wurde ohne Begründung abgesagt.

Rechtliche Würdigung:

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen. Zu den Mitwirkungspflichten nach § 60 Absatz 1 SGB I gehören unter Umständen auch Auskünfte, die einen Dritten betreffen, soweit dies für die Gewährung der begehrten Leistung von Bedeutung ist und soweit sie dem Antragsteller bekannt sind. Es besteht die Verpflichtung, alle Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen zeitnah dem jeweiligen Leistungsträger mitzuteilen.

Darunter fällt u. a. auch die Prüfung über vorhandenes Einkommen und Vermögen. Zum Einkommen gehören grundsätzlich alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert. Zum Vermögen im Sinne des SGB XII gehört das gesamte verwertbare Vermögen.

Reichen die Leistungen der Pflegeversicherung und die Rente nicht aus, um die Kosten eines Heimplatzes zu finanzieren, übernimmt das Sozialamt die restlichen Kosten erst, wenn zuvor alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft sind.

Die Kosten einer Unterbringung im Pflegeheim können sehr hoch sein, und oft reichen die Leistungen der Pflegeversicherung nicht aus, um sie zu decken. Daher müssen auch Renten, Pensionen und sonstiges Einkommen, sowie angespartes Vermögen des Pflegebedürftigen eingesetzt werden.

Hiervon gibt es jedoch Freibeträge bzw. ein sogenanntes Schonvermögen, das nicht angegriffen werden darf. In der Regel sind das 5 000 Euro pro volljährige Person. Eine besondere Notlage des Antragstellers ist gesondert zu berücksichtigen. Gemäß § 90 Absatz 1 SGB XII ist vor dem Bezug von Sozialhilfe das gesamte verwertbare Vermögen einzusetzen.

Da die Petentin bezüglich der Vermögensprüfung bis heute nur unvollständige, bzw. keine Nachweise vorgelegt hat, konnte nicht ordnungsgemäß festgestellt werden, ob bei Antragstellung der Vermögensschonbetrag von 2 x 5 000 Euro nach § 90 Absatz 2 Nummer 9 SGB XII in Verbindung mit der Verordnung zu § 90 SGB XII tatsächlich unterschritten war.

Daher konnte das Landratsamt über einen Leistungsanspruch vor dem 1. November 2021 noch nicht abschließend entscheiden. Hierzu muss die Petentin den Vermögensverbrauch vom 22. Dezember 2020 bis 29. Dezember 2020 nachweisen. Ist der Vermögensverbrauch schlüssig bewiesen, ist ein früherer Leis-

tungsbeginn bei Vorliegen der Voraussetzungen möglich.

Nach der bisherigen Sachlage und Würdigung des gesamten Sachverhalts sind hier weder eine fehlerhafte Auslegung der maßgeblichen gesetzlichen Regelungen noch fehlerhaftes Ermessen ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Bückner

5. Petition 17/584 betr. Photovoltaikanlagen

Der Petent fordert, dass Photovoltaikanlagen auf allen Dächern von Verwaltungsgebäuden installiert werden sollten. Hierdurch solle ein Zeichen für den Klimaschutz gesetzt werden. In diesem Zusammenhang stellt der Petent außerdem den Einfluss von bei Kommunen angesiedelten Klimaschutzmanagerinnen und -managern in Frage.

Nach Einschätzung des Petenten werden vonseiten der Kommunen bislang zu wenig Klimaschutzmaßnahmen vorgenommen. Im Besonderen seien bisher auf zu wenig Rathausdächern Photovoltaikanlagen installiert, obwohl sich viele der Dächer für eine Solarnutzung eignen würden. Der in einer Photovoltaikanlage produzierte Strom ließe sich zur Deckung des jeweiligen Strombedarfs vor Ort einsetzen.

Bei den Gemeinden angesiedelte Klimaschutzmanagerinnen und -manager hätten mangels ausreichender Finanzierungsmittel bislang noch nicht genug derartiger Klimaschutzmaßnahmen anstoßen können. Die für die Installation einer Photovoltaikanlage anfallenden Kosten könnten jedoch im Laufe eines Anlagenbetriebs wieder erwirtschaftet werden.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Dem Anliegen des Petenten wird zumindest bei Neubauten bzw. grundlegenden Sanierungen dadurch entgegengehalten, dass die in § 8a Klimaschutzgesetz (KSG BW) verankerten Photovoltaikpflichten ebenso öffentliche Bauherren adressieren wie auch private Bauherren. Würde eine Kommune somit ein Rathausgebäude neu errichten oder das Dach eines bestehenden Rathausgebäudes grundlegend sanieren, wäre die Kommune gemäß § 8a Absatz 1 Satz 1 bzw. § 8a Absatz 2 KSG BW dazu verpflichtet, eine Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung auf der zur Solarnutzung geeigneten Dachfläche zu installieren.

Grundsätzlich ist von einem wirtschaftlichen Betrieb der Photovoltaikanlagen auszugehen, sodass anfänglich anfallende Investitionskosten im Laufe eines regulären Anlagenbetriebs durch Einnahmen im Wege der Stromeinspeisung oder Direktvermarktung beziehungsweise durch Stromkosteneinsparungen im Eigenverbrauch amortisiert werden. Dabei kann sich insbe-

sondere ein hoher Eigenverbrauchsanteil lohnen. Gemäß § 8a Absatz 9 KSG besteht trotzdem die Möglichkeit, auf Antrag von der Photovoltaikpflicht (teilweise) befreit zu werden, wenn diese nur mit unverhältnismäßig hohem wirtschaftlichen Aufwand erfüllbar wäre.

Beim Neubau von Nichtwohngebäuden greift die Photovoltaikpflicht gemäß § 8a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 KSG BW, wenn der Antrag auf Baugenehmigung ab dem 1. Januar 2022 bei der zuständigen unteren Baurechtsbehörde oder im Kenntnisgabeverfahren die vollständigen Bauvorlagen bei der Gemeinde eingehen. Im Falle einer grundlegenden Dachsanierung ist die Photovoltaikpflicht gemäß § 8a Absatz 2 KSG BW bei einem Baubeginn ab dem 1. Januar 2023 zu berücksichtigen. Nähere Bestimmungen werden in der das KSG BW ergänzenden Photovoltaik-Pflicht-Verordnung des Umweltministeriums vom 11. Oktober 2021 getroffen.

Unbeschadet der im KSG BW verankerten Photovoltaikpflicht gewährleisten Artikel 28 Absatz 2 des Grundgesetzes und Artikel 71 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg den Gemeinden das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Aufgrund dieses eingeräumten Rechts auf kommunale Selbstverwaltung entscheidet die Gemeinde im Rahmen der Gesetze selbstständig und in eigener Verantwortung, wie sie eine Aufgabe erfüllt. Wesentliche Bestandteile der kommunalen Selbstverwaltung sind Eigenverantwortlichkeit und Finanzhoheit. Es liegt daher insbesondere in der Verantwortung der Kommune, zu prüfen, welche Aufgaben sie unter Berücksichtigung ihrer Finanz- und Haushaltslage erfüllen kann.

Klimaschutzmanagerinnen und -manager unterstützen die Kommunen dabei, klimafreundliche Modernisierungen voranzubringen. Personalkosten für Klimaschutzmanagerinnen und -manager können über die Kommunalrichtlinie des Bundes gefördert werden. Gefördert wird die Erstellung von Klimaschutzkonzepten sowie die Umsetzung erster Maßnahmen in den Bereichen. Klimaschutzmanagerinnen und -manager sind daher wichtige Akteure in der Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen in den Kommunen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Cuny

6. 17/71 betr. Coronapandemie, Betrieb von Schulen

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin möchte erwirken, dass die Abiturjahrgänge 2021 und 2022 zwischen Präsenz- und Fernunterricht frei wählen können. Außerdem solle die Mög-

lichkeit bestehen, nur die Prüfungs-, Leistungs- und zusätzlich die Basisfächer Deutsch und Mathematik besuchen zu dürfen.

Dies solle ebenso für die Schülerinnen und Schüler unterer Jahrgänge gelten. Schulen sollten selbst flexibel zwischen Präsenz- und Fernunterricht auswählen können, so der Wunsch der Petentin.

II. Prüfung der Petition

Außer Frage steht: Die Coronapandemie hat Schülerinnen und Schüler, egal welcher Schulart und welchem Jahrgang sie angehören, vor immense Herausforderungen in ihrem alltäglichen Leben geführt.

Bis Dezember 2020 wurde in allen Schulen Präsenzunterricht erteilt, anschließend im Rahmen des bundesweiten Lockdowns Fernunterricht für Abschlussklassen ermöglicht.

Ab Januar 2021 wurde für Abschluss- und Prüfungsklassen, sowie für Jahrgangsstufen der gymnasialen Oberstufe zusätzlich Präsenzunterricht ermöglicht, sofern dies für die Prüfungsvorbereitung unabdingbar war.

Ab Februar 2021 fand ein Wechselmodell zwischen Fern- und Präsenzunterricht statt, über die Details des Wechselmodells und der Wechselphasen entschied die jeweilige Schulleitung.

Seit Juni 2021 ist Präsenzunterricht auch ohne Erfordernis zur Vorbereitung von Prüfungen in Abschlussklassen und Jahrgangsstufen der gymnasialen Oberstufe möglich.

Es bestand in dieser Zeit die Möglichkeit für Erziehungsberechtigte, die Schulpflicht ihrer Kinder im Fernunterricht statt im Präsenzunterricht zu erfüllen (vgl. § 19 Absatz 9 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 [Corona-Verordnung – Corona-VO] vom 13. Mai 2021). Dies ist jedoch keine dauerhafte Möglichkeit, da es Schulen und Lehrerinnen und Lehrer vor große organisatorische Aufgaben stellt, einen hybriden Unterricht zu ermöglichen.

Zudem wurde der Fernunterricht eingeführt, um Schülerinnen und Schüler vor einer Infektion mit dem Coronavirus zu schützen. Eine Mischform von Fern- und Präsenzunterricht mit selektiver Wahlmöglichkeit würde durch einen ständigen Wechsel der Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Präsenzunterricht jedoch keinesfalls infektionsschützend wirken.

Ein allgemeines, dauerhaftes „selektives Wahlrecht“ unabhängig von der Pandemiebekämpfung sieht die geltende Rechtslage im Schulrecht des Landes (§§ 76 Absatz 1, 72 Absatz 2, SchulG Baden-Württemberg) nicht vor.

In der Begründung des Bundesverfassungsgerichts zu seinem Beschluss vom 31. Mai 2006 ist die allgemeine Schulpflicht als „erforderliches Instrument zur Umsetzung des staatlichen Erziehungsauftrags“ genannt. Ebenso könne „soziale Kompetenz effektiver einge-

übt werden, wenn Kontakte nicht nur gelegentlich stattfinden, sondern Teil einer mit dem regelmäßigen Schulbesuch verbundenen Alltagserfahrungen sind.“ Mit diesem Beschluss ist ein „selektives Wahlrecht“ ebenso nicht zu vereinbaren.

Nicht zuletzt würde ein solches Wahlrecht auch Erziehungsberechtigte vor erhebliche Herausforderungen in der Planung der Kinderbetreuung stellen.

Die alleinige Wahl der Schulen zwischen Präsenz- und Fernunterricht ist mit bestehendem Recht und den Zuständigkeiten des Bundes, des Landes und der Kommunen nicht zu vereinbaren, da sonst ein unübersichtlicher Flickenteppich entstehen würde. Auch in der momentanen Coronapandemie ist die alleinige Entscheidung durch die Schulen keine Option, da es die einheitliche landes- bzw. bundesweite Pandemiebekämpfung erheblich erschweren würde.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Gericke

7. Petition 16/5601 betr. Errichtung einer DK I-Deponie

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die Errichtung einer Deponie für die Entsorgung von Bodenaushub in einem ehemaligen Steinbruch. Er beanstandet, dass die Behandlung im Gemeinderat und im Umweltausschuss des Kreistags in nicht öffentlicher Sitzung und die Beschlussfassung im Kreistag ohne vorherige Aussprache erfolgt sei. Er halte deshalb den Beschluss des Kreistags und die auf dieser Grundlage abgeschlossene Vereinbarung des Landkreises mit dem Unternehmen über den Betrieb der Deponie für nichtig.

II. Sachverhalt

Bereits seit mehreren Jahren ist bekannt, dass der ehemalige Steinbruch durch Verfüllung mit Bodenaushub rekultiviert werden soll. Die Firma X plant nun dort die Errichtung und den Betrieb einer Deponie der Deponieklasse I (DK I), im Wesentlichen für die Entsorgung von Bodenaushub und Bauschutt. Bei Deponien der Klasse I handelt es sich um oberirdische Deponien für mineralische oder durch Vorbehandlung mineralisierte Abfälle, die die in der Deponieverordnung festgelegten Zuordnungskriterien einhalten. Da es in Baden-Württemberg einen Mangel an DK I-Deponiekapazitäten gibt und der betreffende Landkreis bisher über keine DK I-Deponie verfügt, hat der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ein Interesse an der geplanten Deponie, um die Versorgungssicherheit im Landkreis zu sichern. Im Vorfeld des eigentlichen Planfeststellungsverfahrens für die Deponie hat deshalb der Landkreis den künftigen

Deponiebetreiber im Wege einer Kooperationsvereinbarung mit der Entsorgung von Bodenaushub der Deponieklasse I im Rahmen der Rekultivierung des Steinbruchs beauftragt.

Für den Abschluss der Vereinbarung mit der Firma X war eine Entscheidung des Kreistags erforderlich. Die Angelegenheit wurde in nichtöffentlicher Sitzung des Umwelt- und Verkehrsausschusses des Kreistags am 18. November 2019 vorbereitet. Der Ausschuss empfahl, dem Beschlussantrag der Verwaltung zum Abschluss der Vereinbarung zuzustimmen. In der öffentlichen Sitzung des Kreistags am 16. Dezember 2019 wurde die Verwaltung mit einstimmig gefasstem Kreistagsbeschluss ermächtigt, die Vereinbarung mit der Firma X abzuschließen. Die Beschlussfassung erfolgte ohne vorherige Aussprache. Die Vereinbarung wurde im Mai 2020 abgeschlossen.

Der Gemeinderat wurde in nichtöffentlicher Sitzung am 4. Dezember 2019 über den Sachstand bezüglich der geplanten Deponie informiert. An dieser Sitzung nahmen sowohl ein Vertreter des Steinbruchbetreibers als auch ein Vertreter des zukünftigen Deponiebetreibers teil. Eine Beschlussfassung des Gemeinderats erfolgte in dieser Sitzung nicht. Nachdem aus der Mitte des Gemeinderats der Wunsch nach einer frühzeitigen Information der Einwohner geäußert wurde, fand zehn Tage später, am 14. Dezember 2019, eine öffentliche Informationsveranstaltung der Firma X statt.

III. Rechtliche Würdigung

Die Errichtung und der Betrieb der geplanten Deponie der Deponieklasse I bedarf nach § 35 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) einer Planfeststellung durch das Regierungspräsidium. Das Vorhaben befindet sich derzeit noch in der Vorantragsphase. Das Planfeststellungsverfahren wird daher nach Prüfung auf Vollständigkeit des Antrags frühestens im ersten Halbjahr 2022 starten.

Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne von § 20 KrWG sind nach § 6 Absatz 1 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes die Stadt- und Landkreise, die für die Entsorgung zu beseitigender Abfälle zuständig sind. Deponien privater Betreiber sind deshalb nur im Rahmen von Kooperationen mit öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern möglich. Nach § 22 KrWG kann der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger einen Dritten mit der Erfüllung seiner Entsorgungspflicht beauftragen.

Der Landkreis hat deshalb – als Vorstufe und Voraussetzung für das Planfeststellungsverfahren – im Wege einer öffentlich-rechtlichen Kooperationsvereinbarung die Firma X als künftigen Deponiebetreiber mit der Entsorgung von mineralischen Abfällen der Deponieklasse I beauftragt. Grundlage der Vereinbarung war ein Beschluss des Kreistags vom 16. Dezember 2019.

Nach § 30 Absatz 1 Satz 1 der Landkreisordnung (LKrO) und § 35 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung (GemO) sind die Sitzungen des Kreistags und des Gemeinderats öffentlich. Nichtöffentlich darf nach § 30 Absatz 1

Satz 2 LKrO und § 35 Absatz 1 Satz 2 GemO nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden.

Die Entscheidung über den Abschluss der Vereinbarung des Landkreises mit der Firma X oblag dem Kreistag. Nach § 34 Absatz 4 Satz 1 LKrO sollen Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Kreistag vorbehalten ist, den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebiets zur Vorberatung zugewiesen werden. Nach der Hauptsatzung des Landkreises ist der Umwelt- und Verkehrsausschuss für das Aufgabengebiet „Abfallwirtschaft“ zuständig. Grundsätzlich entscheidet der Umwelt- und Verkehrsausschuss im Rahmen seiner in der Hauptsatzung festgelegten Zuständigkeiten selbstständig. Sind die Grundsätze der Verwaltung des Landkreises betroffen, ist die Entscheidung jedoch dem Kreistag vorbehalten. Da die Übertragung der Erfüllung der Entsorgungspflicht auf einen Dritten als grundsätzliche Angelegenheit des Kreises anzusehen war, wurde der Umwelt- und Verkehrsausschuss lediglich vorbereitend, der Kreistag hingegen beschließend tätig.

Nach § 34 Absatz 5 Satz 4 LKrO können Vorberatungen der beschließenden Ausschüsse in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung erfolgen; bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 30 Absatz 1 Satz 2 LKrO muss nichtöffentlich verhandelt werden. Der Gesetzgeber hat es hier ins Ermessen des Kreises gestellt, ob die Vorberatung in einer öffentlichen oder nicht-öffentlichen Sitzung erfolgt. Die Vorberatung der Angelegenheit in nichtöffentlicher Sitzung des Umwelt- und Verkehrsausschusses am 18. November 2019 ist deshalb rechtlich nicht zu beanstanden.

Die Entscheidung des Kreistags wurde unter Beachtung von § 30 Absatz 1 LKrO in einer ordnungsgemäß einberufenen öffentlichen Kreistagssitzung am 16. Dezember 2019 getroffen. Dass dabei keine Aussprache über die Angelegenheit stattgefunden hat, ist in rechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden. Der Kreistag ist nicht verpflichtet, vor der Beschlussfassung über die betreffende Angelegenheit zu diskutieren. Wenn sich nach Aufruf des Tagesordnungspunkts durch den Vorsitzenden keiner der Kreisräte zu Wort meldet, kann sofort mit der Abstimmung begonnen werden. Wird die Möglichkeit zur Aussprache nicht in Anspruch genommen, stellt dies nicht die Öffentlichkeit der Sitzung in Frage.

Der Beschluss des Kreistags vom 16. Dezember 2019 ist somit in rechtskonformer Weise erfolgt. Der Landrat war damit vom Kreistag ermächtigt, die Vereinbarung mit der Firma X abzuschließen. Da keine Rechtsverstöße ersichtlich sind, gibt es keine Veranlassung für ein Einschreiten der Rechtsaufsichtsbehörde.

In der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 4. Dezember 2019 informierte der Bürgermeister den Gemeinderat erstmals über die Planungsüberlegungen. Ob die Voraussetzungen des § 35 Absatz 1 Satz 2 GemO für eine nichtöffentliche Behandlung vorliegen, erscheint fraglich. Die vom Bürgermeister ange-

gebenen Gründe, dass ein Planfeststellungsverfahren noch nicht eingeleitet war, die Stadt weder als Eigentümer noch als Genehmigungsbehörde oder Vorhabenträger direkt in das Verfahren involviert war und es nur um eine Information des Gemeinderats ging, erforderten für sich alleine keine nichtöffentliche Behandlung. Möglicherweise lagen aber weitere Gründe vor, die eine nichtöffentliche Verhandlung rechtfertigen konnten (z. B. Erörterung der wirtschaftlichen Verhältnisse oder sonstiger Betriebsinterna der Beteiligten). Diese Frage kann aber letztlich offenbleiben. Da der Gemeinderat lediglich informiert wurde und keinen Beschluss gefasst hat und eine Entscheidung des Gemeinderats zu der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Landkreis und der Firma X auch nicht erforderlich war, hätte ein Verstoß gegen den Öffentlichkeitsgrundsatz keine rechtlichen Auswirkungen. Im Übrigen hat auch auf Wunsch aus dem Gemeinderat wenige Tage später eine öffentliche Informationsveranstaltung stattgefunden.

Sachliche Gründe, die aus Sicht des Petenten gegen die Errichtung der Deponie in dem ehemaligen Steinbruch oder gegen deren Betrieb durch die Firma X sprechen, werden in der Petition nicht vorgetragen. Im Übrigen bleibt das noch durchzuführende Planfeststellungsverfahren abzuwarten. Im Planfeststellungsverfahren wird die Öffentlichkeit beteiligt. Der Petent kann seine Rechte als Anwohner in diesem Verfahren geltend machen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Herkens

8. Petition 17/566 betr. Wohnbebauung

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten wenden sich gegen die von ihnen befürchtete Gentrifizierung eines Quartiers durch die geplante bauliche Nachverdichtung in Form von Aufstockungen der bestehenden Gebäude und befürchten, dass hierdurch sozialverträglicher Wohnraum verloren geht und ein gravierender Eingriff in ein Naturhabitat erfolgt. Die Petenten bitten zudem um Unterstützung beim Rückkauf der ehemals landeseigenen Wohnungen bzw. bei der Übernahme der Mietwohnungen.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplans aus dem Jahr 1964 und innerhalb eines sich seit dem Beschluss des Gemeinderats vom Mai 2016 in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplans. Der rechtskräftige Bebauungsplan setzt für das Grund-

stück ein reines Wohngebiet und als Maß der baulichen Nutzung neben durch Baulinien und Baugrenzen definierte Baufenster eine maximale Geschossigkeit von drei Vollgeschossen, eine maximal zulässige Grundflächenzahl von 0,25 sowie eine maximal zulässige Geschossflächenzahl von 0,63 fest.

Die Eigentümerin hatte am 31. Juli 2020 einen Antrag auf Bauvorbescheid nach § 57 Landesbauordnung (LBO) bei der Stadt gestellt. Das petitionsgegenständliche Areal umfasst vier Gebäude. Mit der Bauvoranfrage sollte geklärt werden, ob eine Dachaufstockung der vier Gebäude durch ein Staffelgeschoss und die damit verbundene Überschreitung der zulässigen Geschossflächenzahl möglich ist und ob im Falle einer Zulässigkeit zusätzliche Pkw-Stellplätze für die neu entstehenden Wohnungen auf dem Vorhabengrundstück auszuweisen sind.

Am 1. März 2021 wurde der Bauvorbescheid erteilt und der Antragstellerin aufgrund notwendiger gebührenrechtlicher Fragen am 13. Oktober 2021 bekanntgegeben. Hierin wurde der Antragstellerin mitgeteilt, dass eine Aufstockung des zur Straße X orientierten Gebäudes das Straßenbild sowie die innenliegenden Freiflächen derart verengen und verändern würde, dass dies städtebaulich nicht mehr vertretbar ist und die Grundzüge der Planung berührt würden, sodass dieser nicht zugestimmt werden kann. Gleiches gelte für das Gebäude im rückwärtigen Bereich der Straße X. Es wurde außerdem mitgeteilt, dass eine Aufstockung der beiden nördlichen Gebäude möglich ist und eine Befreiung gemäß § 31 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) erteilt werden kann. Zur Frage der notwendigen Stellplätze wurde der Antragstellerin mitgeteilt, dass nach § 37 Absatz 3 LBO bei der Schaffung zusätzlichen Wohnraums durch Aufstockung keine zusätzlichen Stellplätze nachgewiesen werden müssen, sofern die Genehmigung des Gebäudes mindestens fünf Jahre zurückliegt.

Die Antragstellerin legte am 20. Oktober 2021 Widerspruch gegen die Teilversagungen des Bauvorbescheids vom 1. März 2021 ein. Dieser wurde bislang noch nicht abschließend von der Stadt geprüft und daher noch nicht dem Regierungspräsidium zur Entscheidung vorgelegt, da die Antragstellerin Gesprächsbedarf mit der Stadt angemeldet hatte.

Außerdem wurde von Angrenzern, die im Rahmen der Nachbaranhörung am Verfahren beteiligt wurden, Widersprüche gegen die positiv beschiedenen Punkte aus dem Bauvorbescheid eingelegt. Auch über diese wurde bislang nicht entschieden.

Die Bewohnerinnen und Bewohner bzw. Mieterinnen und Mieter der petitionsgegenständlichen Wohngebäude wurden im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens nicht beteiligt, haben jedoch im Rahmen der Bürgersprechstunde des Oberbürgermeisters am 16. September 2021 um Auskunft über das geplante Vorhaben gebeten und mit Schreiben vom 20. September 2021 Auskunft zum seinerzeitigen Verfahrensstand erhalten. Bezüglich des beabsichtigten Ablaufs der geplanten Maßnahmen wurde auf die Vermieterin bzw. Eigentümerin verwiesen.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Das petitionsgegenständliche Grundstück liegt im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans aus dem Jahr 1964 und innerhalb des sich seit dem Beschluss vom Mai 2016 in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplans. Um einen qualifizierten Bebauungsplan handelt es sich nach § 30 Absatz 1 BauGB, wenn dieser allein oder gemeinsam mit sonstigen baurechtlichen Vorschriften mindestens Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthält. Ein Vorhaben ist nach dieser Vorschrift zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Maßgeblich für die Beurteilung der petitionsgegenständlichen Bauvoranfrage sind die im Bebauungsplan festgesetzten Baulinien und Baugrenzen, die maximal zulässige Geschossigkeit von drei Vollgeschossen, die maximale Grundflächenzahl (GRZ) von 0,21 und die maximale Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,63. Außerdem setzt der Bebauungsplan als Dachform Flachdächer fest und bestimmt Flächen für Kfz-Stellplätze.

Die petitionsgegenständlichen Gebäude nutzen die im Bebauungsplan aus dem Jahr 1964 anhand von Baulinien und Baugrenzen festgesetzten Baufenster sowie der GRZ aus. Die vier Gebäude weisen jeweils drei Vollgeschosse und Flachdächer auf, die Kfz-Stellplätze befinden sich auf den im Bebauungsplan hierfür vorgesehenen Flächen. Die GFZ ist auf dem Grundstück durch die Bestandsgebäude derzeit nach Aussage der Stadt mit 0,59 nicht vollständig ausgeschöpft.

Die Festsetzung aus dem Bebauungsplan bezüglich der maximalen Geschossigkeit von drei Vollgeschossen steht dem petitionsgegenständlichen Vorhaben nicht entgegen, da es sich bei den geplanten Aufstockungen aus bauordnungsrechtlicher Sicht nicht um zusätzliche Vollgeschosse handelt. Maßgeblich für die Beurteilung der Geschossigkeit (gemäß der zu berücksichtigenden Baunutzungsverordnung [BauNVO] 1962) ist die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplans maßgebliche Badische Landesbauordnung in der Fassung vom 26. Juli 1935 (LBO 1935). Diese regelt in § 29 Absatz 1 Satz 2 LBO 1935, dass „außer der hiernach zulässigen Zahl von Hauptgeschossen die Gebäude noch ein Dachgeschoss erhalten dürfen.“ Die petitionsgegenständlichen geplanten zusätzlichen Staffeldachgeschosse sind daher, bezogen auf die Festsetzung zur maximalen Geschossigkeit aus dem Bebauungsplan, bei allen vier Gebäuden in der beantragten Form zulässig.

Während bei einer Aufstockung eines Bestandsgebäudes in der Regel keine Veränderung der Grundfläche des Gebäudes stattfindet und somit keine Auswirkungen auf die Festsetzung der GRZ sowie die Einhaltung der Baufenster aus dem geltenden Bebauungsplan entstehen, wird die Grundfläche der neu entstehenden Geschosse jedoch auf die GFZ angerechnet, sodass hier eine Erhöhung stattfindet. Beim petitionsgegenständlichen Vorhaben wird die zulässige GFZ

durch die Aufstockung der vier Gebäude von derzeit 0,59 um 0,11 auf 0,70 erhöht und überschreitet die maximal zulässige GFZ von 0,63 aus dem Bebauungsplan somit um 11 Prozent.

Nach § 31 Absatz 1 BauGB können von den Festsetzungen des Bebauungsplans solche Ausnahmen zugelassen werden, die in dem Bebauungsplan nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sind. Über Ausnahmen im Sinne des § 31 BauGB entscheidet die Baurechtsbehörde. Außerdem kann nach § 31 Absatz 2 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und (1.) Gründe des Wohls der Allgemeinheit, einschließlich der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung und des Bedarfs zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden, die Befreiung erfordern oder (2.) die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder (3.) die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Auch die Erteilung von Befreiungen liegt im Ermessen der zuständigen Baurechtsbehörde.

Nach höchster verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung ist regelmäßig davon auszugehen, dass bei einer Überschreitung der maximal zulässigen GFZ von 10 bis zu maximal 15 Prozent nicht davon auszugehen ist, dass die Grundzüge der Planung berührt sind. Bei einer Aufstockung bestehender Gebäude zugunsten der Schaffung zusätzlichen Wohnraums ist vor dem Hintergrund des anhaltenden Wohnraummangels zudem die Voraussetzung des § 31 Absatz 2 BauGB, dass Gründe des Wohls der Allgemeinheit, einschließlich der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung die Befreiung erfordern, erfüllt, insbesondere vor dem Hintergrund des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans, in dessen Geltungsbereich sich das petitionsgegenständliche Grundstück befindet und in dessen Begründung zum Aufstellungsbeschluss vom April 2016 als Ziel definiert wurde, durch die Planung den Stadtteil als Wohnstandort zu stärken. Da es sich bei § 31 Absatz 2 BauGB um eine alternative Aufzählung der Tatbestandsvoraussetzungen für eine Befreiung handelt, ist es nicht zwingend notwendig, dass zusätzlich die städtebauliche Vertretbarkeit für eine Befreiung gegeben ist. Grundsätzlich gilt nach § 31 Absatz 2 Nummer 2 als städtebaulich vertretbar, was in einem Bebauungsplan unter Berücksichtigung des Abwägungsgebots planbar wäre. Auch die Vereinbarkeit der geplanten Aufstockungen mit den öffentlichen Belangen unter Würdigung nachbarlicher Interessen ist gegeben, welche unabhängig davon erfolgen muss, ob die Interessen sich auf nachbarschützende Vorschriften stützen können oder nicht. Dabei ist jedoch entscheidend, ob die durch die Befreiung eintretenden Nachteile das Maß dessen übersteigen, was einem Nachbarn noch zumutbar ist. Aus den Unterlagen zur Bauvoranfrage geht nicht hervor, dass durch die geplanten Aufstockungen eine im Vergleich zur Nachbarbebauung unverhältnismäßige Gebäudehöhe geschaffen würde, bzw. dass im Falle der möglichen Aufstockung die petitionsgegenständlichen Gebäude

die umliegenden Gebäude in ihrer Höhe überschreiten. Letzten Endes kann jedoch dahin gestellt bleiben, ob nur, wie von der Stadt entschieden, einzelne Teilbereiche oder die gesamte Bauvoranfrage positiv zu bescheiden wäre, da keine dieser beiden Varianten den Intentionen der Petenten entspricht.

Die notwendige Anzahl an Kfz-Stellplätzen ist nach § 37 Absatz 3 LBO zu beurteilen, wonach „bei Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen [...] Stellplätze oder Garagen in solcher Zahl herzustellen [sind], dass die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder aufgenommen werden können. [Dies] gilt nicht bei der Teilung von Wohnungen sowie bei Vorhaben zur Schaffung von zusätzlichem Wohnraum durch Ausbau, Anbau, Nutzungsänderung, Aufstockung oder Änderung des Daches, wenn die Baugenehmigung oder Kenntnisaufgabe für das Gebäude mindestens fünf Jahre zurückliegen.“ Zusätzliche Stellplätze müssen demnach nicht hergestellt werden.

Nach § 57 Absatz 1 LBO kann vor Einreichung des Bauantrags auf Antrag des Bauherrn in Textform ein schriftlicher Bescheid zu einzelnen Fragen eines Vorhabens erteilt werden, ein sogenannter Bauvorbescheid. Nach § 57 Absatz 2 LBO i. V. m. § 58 Absatz 1 LBO ist ein Bauvorbescheid zu erteilen, wenn den in der Bauvoranfrage gestellten Fragestellungen zu einem Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Der Baurechtsbehörde ist bei vorgenannter Rechtsgrundlage kein Ermessen eingeräumt, vielmehr hat der Antragsteller einen Rechtsanspruch auf Erteilung des Bauvorbescheids, wenn die jeweiligen Fragen zum Vorhaben mit den von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften im Einklang stehen. Die Bindungswirkung des Bauvorbescheids beschränkt sich dabei gemäß § 57 Absatz 1 LBO auf die im Einzelnen gestellten Fragen. Die Baurechtsbehörde hat sich selbst dann auf die Prüfung der zur Beantwortung gestellten Fragen zu beschränken, wenn zweifelhaft sein sollte, ob das Bauvorhaben an anderen Zulässigkeitsvoraussetzungen scheitern wird. Etwas anderes gilt nur dann, wenn das Hindernis für die Zulässigkeit des Bauvorhabens schlechterdings nicht ausräumbar ist und dem Bauherrn insofern das Sachbescheidungsinteresse fehlt. Dies war vorliegend nicht der Fall. Im Rahmen einer Bauvoranfrage- bzw. eines Baugenehmigungsverfahrens sind nach § 55 Absatz 1 LBO die Eigentümer direkt angrenzender Grundstücke sowie gegebenenfalls sonstige Eigentümer über die Bauvoranfrage bzw. den Bauantrag zu benachrichtigen und können nach § 55 Absatz 2 LBO innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der Benachrichtigung Einwendungen gegen das Vorhaben vorbringen. Mieterinnen und Mieter sind demnach nicht zu benachrichtigen und das Vorgehen der Stadt insofern nicht zu beanstanden.

Die Art der Ausführung und die Wertigkeit der verwendeten Materialien bei der Ausführung sind nicht Gegenstand eines Bauvoranfrageverfahrens. Da es sich bei den Wohnungen innerhalb der petitionsgegenständlichen Gebäude nicht um geförderten oder

preisgebundenen Wohnraum handelt, sind auch die Vorschriften im Zusammenhang mit der Landeswohnraumförderung nicht einzuhalten. Auch die in der Petitionsschrift aufgeworfene „Verschattungsproblematik“ ist kein im Rahmen einer Bauvoranfrage oder eines Baugenehmigungsverfahrens zu prüfender Aspekt, da kein Recht darauf existiert, von Schattenwurf verschont zu bleiben.

Eine Befassung der unteren Naturschutzbehörde mit dem petitionsgegenständlichen Vorhaben fand statt, da seitens einer der Petenten der Behörde Hinweise auf Fledermauspopulationen auf dem Vorhaben Grundstück gemeldet wurden. Die Prüfung des Artenschutzes muss jedoch im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens stattfinden. Ein Umwelt- und Naturschutzgutachten wurde nicht vorgelegt, da keine besondere Unterschutzstellung des Grundstücks bzw. seiner Freiflächen etwa als „Habitat“ besteht und Fragen hierzu außerdem nicht antragsgegenständlich waren. Eingriffe in die Freiflächen sind hinsichtlich des angefragten Maßnahmenumfangs nicht geplant. Eine natur- und artenschutzrechtliche Prüfung bleibt dem etwaigen späteren Baugenehmigungsverfahren im Rahmen des gesetzlichen Umfangs vorbehalten. Auch ein Umwelt- und Klimagutachten wurde nicht vorgelegt, da Fragen hierzu ebenfalls nicht antragsgegenständlich waren.

Der Bauvorbescheid ergeht gemäß § 57 Absatz 2 i. V. m. § 58 Absatz 3 LBO unbeschadet der privaten Rechte Dritter, also auch etwaiger Rechtsverhältnisse zwischen Eigentümer, Erbbauberechtigtem, Vermieter und Mietern.

Bezüglich der Frage aus der Petition zur Ausübung des Vorkaufsrechts ist festzustellen, dass der Verkauf des gesamten Wohnungsbestandes der LBBW als ursprüngliche Eigentümerin in Erfüllung einer Auflage der EU-Kommission aus dem Beihilfverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland im Nachgang zur Finanzkrise 2008 erfolgte. Danach hatte die LBBW ihren Wohnungsbestand bis Ende 2012 zu verkaufen. Der Verkauf erfolgte im Rahmen eines fairen, transparenten und diskriminierungsfreien Bieterverfahrens, in dem der höchste Bieter den Zuschlag erhielt. Die LBBW-Liegenschaften wurden damit zu damals für einen Portfolioverkauf marktüblichen Preisen veräußert. Das Verfahren wurde von einem seitens der EU eingesetzten Treuhänder überwacht, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Verfahrens bestätigt hat.

Zu den der in der Petitionsschrift aufgeworfenen Fragestellungen zum Verkauf der Gebäude ist zunächst darauf hinzuweisen, dass entgegen der dortigen Ausführungen nicht alle Tochtergesellschaften der LBBW rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts sind. Die o. g. Auflage der EU-Kommission wäre im Wege des Einzelverkaufs von Wohnungen nicht zeitgerecht zu erfüllen gewesen. Der Veräußerungsvorgang erfolgte durch die Veräußerung der Gesellschaftsanteile der LBBW Immobilien GmbH, in welchen sich ein Wohnungsbestand von rund 21 000 Wohnungen befand, und nicht durch den Verkauf einzelner Grundstücke und Gebäude. Ein Vorkaufsrecht der Mieterinnen und Mieter bestand daher nicht.

Der Verkauf einzelner Wohnungen an die Mieterinnen und Mieter war darüber hinaus rechtlich bereits deswegen ausgeschlossen, da die Immobilien nicht nach dem Wohnungseigentumsgesetz aufgeteilt waren und es sich daher nicht um einen Fall handelt, in dem die Ausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts nach § 577 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in Betracht käme. Die Regelung in § 577 BGB findet ausschließlich auf die Begründung von Wohnungseigentum Anwendung. Vorliegend wurde jedoch sowohl im Rahmen der Erstveräußerung im Jahr 2012, als auch beim Verkauf im Jahr 2015 der Komplex in Gänze verkauft. Eine Aufteilung in einzelne Eigentumswohnungen erfolgte wie beschrieben nicht.

Das petitionsgegenständliche Grundstück befindet sich zudem im Eigentum des Landes Baden-Württemberg und ein Erbbaurecht ist an die Antragstellerin vergeben (Grundbuchauskunft Stand 17. November 2021). Es lag daher auch kein gemeindliches Vorkaufsrecht vor, denn gemäß § 24 Absatz 2 BauGB steht den Gemeinden beim Verkauf von Erbbaurechten kein Vorkaufsrecht zu.

Der Erwerber hatte sich zur Einhaltung einer strafbewehrten Sozialcharta zum Schutz von Mietern und Beschäftigten verpflichtet. Darin war u. a. festgeschrieben, dass die freien Mieten in den ersten fünf Jahren nach der Transaktion lediglich um drei Prozent jährlich zuzüglich der Inflationsrate angehoben werden durften. Luxussanierungen waren während der ersten fünf Jahre nach der Transaktion nur mit Zustimmung der Mieterinnen und Mieter möglich; Kündigungen wegen Eigenbedarfs oder angemessener wirtschaftlicher Verwertung sind für mindestens zehn Jahre ausgeschlossen. Die Sozialcharta geht damit deutlich über den gesetzlichen Mieterschutz hinaus. Der Schutzzumfang der Sozialcharta entsprach dem vergleichbarer Transaktionen. Ein wesentlich weitergehender Schutzzumfang wäre beihilferechtlich unzulässig gewesen. Die Einhaltung der Sozialcharta wurde und wird von einem unabhängigen Dritten geprüft.

Für den Verkauf und die Umsetzung der Beihilfeentscheidung waren der Vorstand und der Aufsichtsrat der LBBW zuständig. Landtagsabgeordnete im Aufsichtsrat der LBBW waren der damalige Minister für Finanzen und Wirtschaft des Landes Baden-Württemberg, welcher gleichzeitig stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender war, sowie der damalige Fraktionsvorsitzende der SPD-Fraktion des Landtags von Baden-Württemberg. Beide haben sich für die Vereinbarung der Sozialcharta eingesetzt. Zu weiteren Beteiligten oder Vorgängen im Zusammenhang mit dem Verkauf liegen keine Informationen vor.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Jung

9. Petition 17/727 betr. Angelegenheiten einer Lehrerin, Pensionierung u. a.

Die Petentin berichtet von vielfältigen Erlebnissen, die von ihr als belastend wahrgenommen wurden und werden. Hierfür wünscht die Petentin eine abschließende Lösung in der Form einer von ihr nicht bezifferten Schadensersatzzahlung.

In den mit der Petition vorgelegten umfangreichen Unterlagen werden insbesondere folgende Sachverhalte aufgegriffen:

1. Verfahren zur Überprüfung der Dienstfähigkeit und Zuruhesetzung

a) Sachverhalt

Bei der Petentin ergaben sich ab dem Frühjahr 2009 immer wieder längere Ausfallzeiten infolge einer orthopädischen Schmerzsymptomatik. Es kam zu amtsärztlichen Untersuchungen, mehrfach wurden der Petentin Deputatsermäßigungen zur Wiedereingliederung bewilligt.

Vom 17. Februar 2014 an war die Petentin durchgehend dienstunfähig erkrankt. Mit amtsärztlichem Gutachten vom 31. Oktober 2014 stellte das zuständige Gesundheitsamt die dauerhafte Dienstunfähigkeit der Petentin fest.

Nach entsprechender Anhörung der Petentin und der Schwerbehindertenvertrauensperson sowie der Beteiligung des Personalrats wurde die Zuruhesetzung der Petentin wegen Dienstunfähigkeit am 10. März 2015 verfügt. Hiergegen erhob die Petentin Widerspruch. Der Widerspruch wurde am 24. März 2016 begründet. Der Widerspruch wurde mit Bescheid vom 18. April 2017 zurückgewiesen.

Die Petentin erhob am 19. Mai 2017 Klage, über die das zuständige Verwaltungsgericht mit Urteil vom 18. September 2019 entschieden hat. Das Gericht hob die Zuruhesetzung der Petentin auf und begründete dies im Wesentlichen damit, dass das amtsärztliche Gutachten vom 31. Oktober 2014 die dort getroffenen medizinischen Feststellungen nicht ausreichend detailliert erläutere habe. Das Urteil erwuchs in Rechtskraft.

Die Rechtsstellung der Petentin in ihrem Beamtenverhältnis war in der Zeit zwischen der Verfügung der Zuruhesetzung bis zur Rechtskraft des Urteils des Verwaltungsgerichts von § 44 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) bestimmt. Die Verfügung der Zuruhesetzung war in dieser Zeit mangels Bestandskraft nicht vollziehbar und konnte daher den Status der Petentin nicht verändern. Die Petentin blieb daher aktive Beamtin. Ihr wurde aber nach § 44 Absatz 2 Satz 1 LBG nur der Teil ihrer Bezüge ausbezahlt, der ihrem Ruhegehalt entsprach. Nach der Rechtskraft des Gerichtsurteils wurden die einbehaltenen Teile der Bezüge an die Petentin ausbezahlt.

Die Petentin hat immer wieder, insbesondere ab 2017, angekündigt, ihren Dienst zeitnah wieder antreten zu wollen. Regelmäßig sollte zuvor noch eine Phase der

weiteren gesundheitlichen Stabilisierung, eine Reha-Maßnahme oder eine Operation absolviert werden. Dies wurde teilweise auch von ärztlichen Attesten und auch durch ein amtsärztliches Gutachten vom 22. Mai 2017 bestätigt. In all diesen Fällen kam es nicht dazu, dass sich die Gesundheit der Petentin weit genug stabilisiert hätte, um den Dienst wieder aufnehmen zu können. In manchen Fällen ergaben sich Komplikationen, in anderen erlitt die Petentin Verletzungen bei mehreren Sturzunfällen.

Bereits am 27. Mai 2019 hatte das Regierungspräsidium das zuständige Gesundheitsamt beauftragt, die Petentin erneut auf ihre Dienstfähigkeit zu untersuchen. Der Termin für diese Untersuchung musste mehrfach wegen verschiedener stationärer Behandlungsmaßnahmen der Petentin verschoben werden und konnte erst am 24. Februar 2020 erfolgen. Das entsprechende amtsärztliche Gutachten datiert auf den folgenden Tag.

Das Gesundheitsamt kam zu dem Schluss, dass nach Abschluss einer weiteren stationären Maßnahme mit einer Teildienstfähigkeit von 50 % zu rechnen sei. Dementsprechend wurde die Petentin zur Festsetzung einer solchen Teildienstfähigkeit angehört und diese Festsetzung am 7. April 2020 verfügt. Die Teildienstfähigkeit wurde mit dem 1. Mai 2020 wirksam. Sie wurde von der Petentin nicht mit Rechtsmitteln angegriffen und ist daher auch bestandskräftig geworden.

Über die gesamte erste Jahreshälfte 2020 hinweg fand zwischen der Petentin und dem Regierungspräsidium immer wieder Kommunikation zu der Frage statt, wie ihre Dienstaufnahme gestaltet werden könnte. Besprochen wurde hierbei an welcher Schule die Petentin tätig werden könnte, welche Fächer sie unterrichten würde und mit welchen Deputatsschritten eine gestufte Wiederaufnahme erfolgen sollte. Die Petentin hat hierbei stets betont, dass es ihr besonders wichtig sei, noch einmal zu unterrichten.

Bedauerlicherweise stabilisierte sich der Gesundheitszustand der Petentin hierfür nicht im ausreichenden Maß. Sie legte bis zum 31. Juli 2020 und darüber hinaus ärztliche Krankenschreibungen vor. Entsprechend hatte die Petentin im Februar 2014 zuletzt gearbeitet. Ihren Dienst hat sie seither krankheitsbedingt somit nicht wiederaufgenommen. Mit dem 1. August 2020 erreichte die Petentin die Regelaltersgrenze und trat in den Ruhestand.

b) Rechtliche Würdigung

Mit dem o. g. Urteil des Verwaltungsgerichts wurde die Zurruesetzung vom 10. März 2015 rechtskräftig aufgehoben. Die Petentin erhielt eine Nachzahlung gemäß § 44 Absatz 2 Satz 2 LBG, durch die sie in Bezug darauf, dass sie in der Zwischenzeit lediglich Ruhestandsbezüge erhalten hatte, schadlos gestellt wurde.

Es besteht kein Anlass, die Feststellung der Teildienstfähigkeit zu hinterfragen, insbesondere da die Petentin auch danach aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage war, ihren Dienst wiederaufzunehmen.

2. Vorwürfe wegen vorgeblichen Mobblings

a) Sachverhalt

Die Petentin hat im März 2017 durch ihren anwaltlichen Vertreter eine Schadensersatzforderung in Höhe von 40 000 Euro geltend gemacht. Zur Begründung wurde vorgetragen, die Petentin sei von 2011 bis 2014 in ihren Dienststellen von verschiedenen Vorgesetzten und Kolleginnen und Kollegen beleidigt und angefeindet worden. Es handle sich um ein fortgesetztes Mobbing, mit dem sie zur Eigenkündigung habe gedrängt werden sollen.

Das Regierungspräsidium hat daraufhin Stellungnahmen der betroffenen Schulleitungen und des Staatlichen Schulamts als untere Schulaufsichtsbehörde angefordert und Gespräche mit beteiligten Personen geführt.

Dabei konnte nicht festgestellt werden, dass sich Vorgesetzte oder Kollegen in diesen Konflikten der Petentin gegenüber unangemessen verhalten haben. Für eine systematische, aufeinander aufbauende Herabwürdigung der Petentin, die einen Schadensersatzanspruch begründen würde, ergaben sich keinerlei Hinweise.

Entsprechend wurde die Forderung dem Anwalt der Petentin gegenüber mit Schreiben vom 19. Januar 2018 zurückgewiesen. Mit Schreiben vom 21. Januar 2019 meldete sich der Anwalt der Petentin und legte Widerspruch gegen das Schreiben vom 19. Januar 2018 ein. Mit Schreiben vom 8. Februar 2019 wurde sein Schadensersatzbegehren erneut abgelehnt.

b) Rechtliche Würdigung

Das Regierungspräsidium hat bereits im Januar 2018 erklärt, dass keine Bereitschaft besteht, einen Schadensersatz zu leisten, weil es zu keinen Persönlichkeitsrechtsverletzungen der Petentin in ihrem Dienstverhältnis gekommen war, insbesondere nicht zu dem von der Petentin behaupteten systematischen und fortgesetzten Mobbing.

Die anwaltlich vertretene Petentin hat es bis heute unterlassen, ihre Forderung durch die Erhebung einer Klage weiter zu verfolgen. Die behaupteten Übergriffe liegen inzwischen bis zu elf Jahre zurück. Eine Person, der die Petentin Fehlverhalten vorwirft, ist zwischenzeitlich verstorben. Schon allein deshalb ist eine von der damaligen Bewertung des Regierungspräsidiums abweichende Bewertung der von der Petentin erhobenen Vorwürfe insoweit nicht mehr möglich.

3. Kostenübernahme für stationäre Heilbehandlungen

a) Sachverhalt

Die Petentin hat in den Jahren 2011 bis 2020 immer wieder verschiedene stationäre Heilbehandlungen absolviert. Hierunter waren auch mehrere stationäre Rehabilitationsmaßnahmen. In Fällen, in denen entweder die private Krankenversicherung der Petentin oder das Landesamt für Besoldung und Versorgung die Kos-

tenübernahme für derartige Maßnahmen ablehnten, wandte sich die Petentin mehrfach an das Regierungspräsidium und verlangte, dass das Regierungspräsidium ihr die entsprechende Maßnahme ermöglichen sollte. Das Regierungspräsidium sollte die Kosten mit eigenen Mitteln übernehmen oder das Landesamt anweisen, den Antrag zu genehmigen bzw. auch den Kostenanteil der privaten Krankenversicherung zu übernehmen. Das Regierungspräsidium sei der Petentin gegenüber in der Fürsorgepflicht und müsse dementsprechend tätig werden.

Dies wurde von den Mitarbeitern des Regierungspräsidiums regelmäßig unter dem Hinweis auf die Zuständigkeit des Landesamts für Besoldung und Versorgung abgelehnt.

b) Rechtliche Würdigung

Die Fürsorgepflicht für die Petentin obliegt dem Dienstherrn, also dem Land Baden-Württemberg. Soweit sich hieraus eine Verpflichtung ergibt, die Kosten von Heilbehandlungen zu übernehmen, wurde diese durch die Vorschriften zur Beihilfe konkretisiert. Mit dem Landesamt für Besoldung und Versorgung wurde eine Behörde eingerichtet, die die entsprechende Aufgabe wahrnimmt.

Dementsprechend besteht diesbezüglich keine Zuständigkeit der Regierungspräsidien. Die Regierungspräsidien üben dem Landesamt für Besoldung und Versorgung als Oberbehörde im Geschäftsbereich des Finanzministeriums gegenüber keinerlei Aufsicht oder Weisungsbefugnis aus.

Der Umstand, dass auch nach ihrer Zurruhesetzung bis 2020 stationäre Heilbehandlungs- und Rehabilitationsmaßnahmen stattgefunden haben, legt jedoch nahe, dass der Dienstherr seiner Fürsorgepflicht auch insoweit nachgekommen ist. Im Übrigen hätte der Petentin auch insoweit der Rechtsweg offen gestanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Jung

10. Petition 16/5537 betr. Motorradlärm

Die Petenten bitten um mehr Unterstützung bei der Bekämpfung von unnötigem Motorradlärm. Sie fordern zur nachhaltigen Abhilfe der Lärmproblematik, die durch Motorradfahrende verursacht wird, kontinuierliche polizeiliche Kontrollen an jedem Sonn- und Feiertag in der Motorradsaison von März bis Oktober.

Die Petenten stellen darüber hinaus folgende fünf konkrete Forderungen:

1. Aufstockung der polizeilichen Kapazitäten für diese Kontrollmaßnahmen,

2. Schulung und die notwendige technische Ausstattung der Polizeibeamten für Lärmmessungen und Lärmkontrollen,
3. Hotlines für die Meldung und Ahndung kurzfristiger Verstöße,
4. Veröffentlichung von durchgeführten Kontrollen und
5. Mitarbeit und Unterstützung der Initiative der Petenten bei regionalen und überregionalen Projekten zur Eindämmung des Motorradlärms.

Die Petenten beschreiben, dass Anwohnerinitiativen und kommunale Initiativen deutschlandweit seit Jahren gegen unnötigen Motorradlärm an landschaftlich reizvollen Strecken ankämpfen würden und das Problem insbesondere an den Sonn- und Feiertagen bestehe. Sie verweisen auf eine „Entschließung des Bundesrates zur wirksamen Minderung und Kontrolle von Motorradlärm“ vom 15. Mai 2020, die ein an die Bundesregierung gerichtetes Zehn-Punkte-Papier mit Forderungen zu legislativen und präventiven Maßnahmen zur Eindämmung von Motorradlärm enthält. Die Petenten geben an, auf Basis dieser Entschließung mit einer Vielzahl von Fachleuten und Politikern Lösungsmöglichkeiten erörtert zu haben. Im Ergebnis werden kontinuierliche polizeiliche Kontrollen an jedem Sonn- und Feiertag gefordert.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

1. Aufstockung der polizeilichen Kapazitäten für mehr und kontinuierliche Kontrollen

Die Verkehrsüberwachungsmaßnahmen der Polizei Baden-Württemberg sind gezielt auf die Hauptunfallursachen und Risikofaktoren im Straßenverkehr sowie auf technische Veränderungen, die zu einer übermäßigen Lärmentwicklung führen, ausgerichtet. Das Innenministerium hat bereits zu Jahresbeginn 2018 eine Fachkonzeption zur Bekämpfung von Motorradunfällen umgesetzt, die jedes Jahr fortgeschrieben wird. Landesweit führen spezialisierte Kräfte der Verkehrspolizeiinspektionen der regionalen Polizeipräsidien, unterstützt durch das sogenannte Kompetensteam Motorrad sowie durch spezialisierte Motorrad-Kontrollkräfte des Polizeipräsidiums Einsatz, Motorradkontrollen durch. Diese gewährleisten in der Motorradsaison einen flächendeckenden, lageorientierten Kontrolldruck. Seit dem Jahr 2020 werden verstärkt auch besonders fortgebildete Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte von den Polizeirevieren für die Motorradkontrollen eingesetzt, sodass der Kontrolldruck weiter gesteigert werden konnte.

2. Schulung und technische Ausstattung der Polizeibeamten für Lärmmessungen und Lärmkontrollen

Für die Fortbildung der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten ist die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg zuständig. Hier werden im Hinblick auf Motorradkontrollen entsprechende Schulungen angeboten und durchgeführt. Das Thema Erkennen von technischen Manipulationen mit Auswirkungen auf

das Immissionsverhalten von Motorrädern sowie die Möglichkeiten zur Verdachtsgewinnung und -erhöhung („Lärmkontrolle und -messung“) ist Schulungsinhalt. Die Schulungsmaßnahmen beinhalten stets auch ein Praxismodul. Die Angehörigen der Polizeireviere, die für Motorradkontrollen vorgesehen sind, werden durch spezialisierte Kräfte der Verkehrspolizeiinspektionen geschult. Die Dienststellen sind über das Kompetenzteam Motorrad miteinander vernetzt, wodurch Erfahrungswissen sowie Erkenntnisse über aktuelle Entwicklungen ausgetauscht, das Spezialwissen gebündelt und die Organisation von dienststellenübergreifenden Kontrollen vereinfacht wird. Für die Durchführung von Lärmmessungen kommen bereits Schallpegelmessgeräte zum Einsatz.

3. Hotlines, um kurzfristig Verstöße melden zu können, die umgehend geahndet werden

Die Polizei gewährleistet an allen Wochentagen rund um die Uhr eine telefonische Erreichbarkeit über die Notrufnummer 110 und über die Rufnummern der einzelnen Polizeireviere. Eine umgehende Ahndung entsprechender Verstöße ist hierdurch, abhängig von der jeweiligen Kräftelage und -disposition, grundsätzlich möglich.

4. Kommunikation der durchgeführten Kontrollen

Polizeiliche Motorradkontrollen werden durch die regionalen Polizeipräsidien, auch unter Nutzung der Auftritte in den sozialen Medien, offensiv kommuniziert. Kontrollstellenbesuche durch Medienvertreter sind grundsätzlich möglich. Die Entscheidung über eine entsprechende Berichterstattung in den Medien obliegt nicht der Polizei.

5. Mitarbeit und Unterstützung der Initiative der Petenten in regionalen und überregionalen Projekten zur Eindämmung des Motorradlärms

Das Land setzt sich für einen verbesserten Schutz vor Motorradlärm ein. Hierzu steht das Innenministerium im engen Austausch mit dem Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg. Stellvertretend für die gesamte Landesregierung waren der damalige Lärmschutzbefauftragte der Landesregierung und das Ministerium für Verkehr Mitbegründer der Initiative Motorradlärm von Land und Kommunen. Das Innenministerium unterstützt das Ministerium für Verkehr bei entsprechenden Gesetzesinitiativen für einen verbesserten Schutz vor Motorradlärm und hat in Zusammenarbeit mit dem ADAC in Baden-Württemberg unter dem Namen „Bitte Leise“ am 7. Mai 2021 eine landesweite Schilderkampagne gestartet.

Es handelt sich dabei um eine Motivkampagne mit Schildern und Plakaten, die im Bereich lärmbelasteter Kommunen aufgestellt werden. Die Kampagne wurde durch den ADAC in Baden-Württemberg initiiert. Sie wird in Kooperation mit dem Innenministerium und der landesweiten Verkehrssicherheitsaktion GIB ACHT IM VERKEHR durchgeführt. Ziel der Kampagne ist, die Motorradnutzenden

- für das Thema Lärm zu sensibilisieren,
- sie auf ihre Eigenverantwortung hinzuweisen und
- zu einer rücksichtsvollen Fahrweise anzuhalten.

An dieser Initiative beteiligen sich rund 100 Kommunen in Baden-Württemberg.

Durch die Schwerpunktsetzung des Innenministeriums und des Ministeriums für Verkehr bei der Bekämpfung von Motorradunfällen und -lärm findet bereits eine Unterstützung der Initiative Motorradlärm im Rahmen der polizeilichen Aufgabenwahrnehmung statt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem ihr durch die oben geschilderten Maßnahmen abgeholfen wurde und weiterhin abgeholfen wird, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Katzenstein

11. Petition 17/800 betr. Dauer eines Gerichtsverfahrens, Anhörungsrüge bei dem Oberlandesgericht

Der Petent möchte mit seiner Petition erreichen, dass sein vor dem Oberlandesgericht geführtes Beschwerdeverfahren alsbald abgeschlossen wird. Hierfür solle beispielsweise durch Personalaufstockung gesorgt werden. Im Rahmen der Entscheidung sei „das übergeordnete Grundgesetz als richtungsweisend richterlich zu beachten.“

Ziel der Petition ist es, dass das Beschwerdeverfahren vor dem Oberlandesgericht zeitnah abgeschlossen wird. Der Petent ist der Auffassung, dass er grundgesetzwidrig „über Jahre hinweg zahlungspflichtig gehalten“ werde, womit der ursprünglich durchgeführte Versorgungsausgleich gemeint sein dürfte. Es sei nicht im Sinne des Grundgesetzes, dass nach mehrjähriger Verfahrensdauer das Oberlandesgericht nicht willens oder in der Lage sei, „den simplen Fall nach einer hinreichend kurzen Anhörung im Sinn des Grundgesetzes abzuschließen“. Bei dem Oberlandesgericht laufe die Bearbeitung schleppend, „angeblich wegen Personalmangel“. Indem das Gericht nicht entscheide, werde die frühere Entscheidung über den Versorgungsausgleich aufrechterhalten, was dem Petenten zum finanziellen Nachteil gereiche und ihn schädige. Daher solle für eine baldige Entscheidung gesorgt werden, etwa durch Personalaufstockung.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Petent führte ein familiengerichtliches Verfahren, welches auf die Abänderung einer Entscheidung zum Versorgungsausgleich des Amtsgerichts aus dem Jahr 1986 gerichtet war. Das Verfahren wurde durch Beschluss des Amtsgerichts vom 23. November 2020 abgeschlossen und in dem Beschluss der Versor-

gungsausgleich zusammengefasst zum Nachteil des Petenten abgeändert.

Gegen diese Entscheidung hat der Petent mit Schreiben vom 26. Januar 2021 Beschwerde zum Oberlandesgericht eingelegt. Mit seiner Beschwerde begehrt er weiterhin den Wegfall des zu seinen Lasten durchgeführten Versorgungsausgleichs.

Nach Eingang der vollständigen Beschwerdeschrift im Februar 2021 bei dem Oberlandesgericht wurden zunächst bis April 2021 Schriftsätze der Verfahrensbeteiligten gewechselt. Am 12. Oktober 2021 wandte sich der Petent sodann mit einem als „Anhörungs-rüge“ bezeichneten Schreiben an das Oberlandesgericht und führte aus, dass die Sache nunmehr nach fünfjährig-jähriger Verfahrensdauer im Sinne des Petenten zu entscheiden sei. Es liege ein fortgesetzter Verstoß gegen Artikel 103 Grundgesetz (GG) vor, indem faktisch an der früheren Entscheidung zum Versorgungsausgleich festgehalten werde. Hierauf reagierte das Oberlandesgericht mit Verfügung vom 20. Oktober 2021 und teilte mit, dass aufgrund der zum 1. Juli 2021 in Kraft getretenen Neuregelungen des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) sowie unter Berücksichtigung des Beschleunigungsgebotes bezüglich Kindschaftsverfahren nach § 155 FamFG zahlreiche Anhörungen in Kindschaftssachen zu terminieren gewesen seien. Das den Petenten betreffende Verfahren stehe demnächst zur Bearbeitung an. Am 10. Dezember 2021 erging sodann ein ausführlicher Hinweisbeschluss durch das Oberlandesgericht, in welchem die Sach- und Rechtslage im Rahmen einer vorläufigen Würdigung dargestellt wurde. Zusammengefasst wurde darauf hingewiesen, dass die Beschwerde des Petenten zulässig, jedoch nicht begründet sein dürfte. Die Beteiligten erhielten zuletzt Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Petent wurde gebeten, mitzuteilen, ob er an seiner Beschwerde festhalte. Eine Rücknahme der Beschwerde erfolgte bis zum 8. Februar 2022 nicht.

Rechtliche Würdigung:

Eingangs wird darauf hingewiesen, dass das vom Petenten als „Anhörungs-rüge“ bezeichnete Vorbringen, keine solche Rüge im formalen Sinne darstellt. Eine Anhörungsrüge findet gegen gerichtliche (End-)Entscheidungen statt, § 44 Absatz 1 FamFG. Eine solche lag im vorliegenden Fall nicht vor.

Soweit der Petent ausführt, dass „nicht nur im für den Laien undurchdringlichen Sumpf untergeordneter Gesetze, Vorschriften und Verfahrensordnungen gebadet werden“ dürfe und „das übergeordnete GG als richtungweisend richterlich zu beachten“ sei, ist die rechtliche Würdigung des von ihm zur Entscheidung des Gerichts gestellten Sachverhalts betroffen, die den Kernbereich richterlicher Unabhängigkeit betrifft und auf die daher von hier aus kein Einfluss genommen werden kann.

Auch bezüglich der zeitlichen Bearbeitung des Verfahrens ergibt sich nach Prüfung kein Sachverhalt, dem abgeholfen werden könnte. Dies gilt auch unter

Berücksichtigung des Umstands, dass zwischen Mai und Oktober 2021 vorübergehend keine verfahrensleitenden Maßnahmen ergangen sind. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass im Falle einer verzögerten Verfahrensbearbeitung den Verfahrensbeteiligten grundsätzlich die Verzögerungsrüge offensteht, die bei dem mit der Sache befassten Gericht einzulegen ist. Dem Gericht ist stets eine ausreichende Vorbereitungs- und Bearbeitungszeit zuzugestehen, die der Schwierigkeit und der Komplexität der Rechtssache und der Arbeitsbelastung des Gerichts insgesamt angemessen Rechnung trägt. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass zum 1. Juli 2021 mit dem Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder u. a. eine Änderung des § 159 FamFG in Kraft getreten ist. Diese hat die Pflicht zur persönlichen Anhörung von Kindern in familiengerichtlichen Verfahren, auch in der Beschwerdeinstanz, ausgeweitet. Da Kindschaftsverfahren gemäß § 155 FamFG vorrangig und beschleunigt durchzuführen sind, begegnet es keinen Bedenken, dass das Gericht diese Verfahren vorzugswürdig behandelt hat, sondern entspricht dem gesetzgeberischen Willen. Hierauf ist seitens des Gerichts zutreffend hingewiesen worden. Das Oberlandesgericht hat darüber hinaus mitgeteilt, dass in der für das Beschwerdeverfahren des Petenten zuständigen Kammer im Zeitraum 22. Februar 2021 bis zum 10. Juni 2021 eine Vakanz herrschte, was mit Blick auf die zeitliche Bearbeitung des Verfahrens ebenfalls von Belang ist.

Eine Bearbeitung des von dem Petenten geführten Beschwerdeverfahrens fand indes zu jedem Zeitpunkt statt, was sich nicht zuletzt daran zeigt, dass auf seinen Schriftsatz im Oktober 2021 durch das Gericht zeitnah reagiert und im Dezember 2021 ein ausführlicher Hinweisbeschluss erlassen wurde. Anhaltspunkte dafür, dass die Bearbeitung des Oberlandesgerichts unter keinem denkbaren Aspekt rechtlich vertretbar und als Akt der Willkür bzw. groben Unrechts anzusehen wäre, bestehen nicht.

Aus den dargelegten Umständen ergibt sich kein Personal-mangel, wie ihn der Petent anführt. Der sogenannte PEBB§Y-Deckungsgrad (bei PEBB§Y handelt es sich um ein Personalbedarfsberechnungssystem), welcher das Verhältnis des jeweiligen Personalbestands zum jeweiligen Personalbedarf beschreibt, konnte in der gesamten Justiz in den Jahren 2017 bis 2021 (drittes Quartal) deutlich gesteigert werden. Zwar liegt das betreffende Oberlandesgericht insoweit hinter dem landesweiten Durchschnitt zurück. Allerdings resultiert dies aus dem Fachbereich Zivilrecht und der dortigen Sonderbelastung durch die sogenannten „Diesel-Verfahren“. Im Fachbereich Familienrecht/FG-Verfahren liegt der PEBB§Y-Deckungsgrad bereits seit längerer Zeit über dem Landesdurchschnitt. Eine personelle Verstärkung in diesem Bereich erscheint vor diesem Hintergrund nicht erforderlich.

Dass es trotz guter Personaldeckung zu zeitweisen Vakanzen auf einzelnen Richterstellen oder zu Verzögerungen aufgrund anderer, vorrangig zu bearbeitender Verfahren kommen kann, lässt sich auch bei sorgfältiger Personalplanung nicht verhindern. Allerdings handelt es sich hierbei um zeitlich begrenzte Phasen.

Ergänzend wird mitgeteilt, dass die Justiz in der vergangenen Legislaturperiode mit über 1 000 Neustellen im gesamten Justizressort verstärkt wurde. 352 Neustellen davon entfallen auf den höheren Dienst bei Gerichten und Staatsanwaltschaften.

Nach Mitteilung des Oberlandesgerichts vom 8. Februar 2022 steht im Übrigen eine verfahrensbeendende Entscheidung durch den Senat unmittelbar bevor, sodass mit einem baldigen Verfahrensabschluss gerechnet werden kann.

Beschlusempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Miller

12. Petition 17/534 betr. Kommunale Haushalte

Die Petentin fordert, dass die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde den städtischen Haushaltsplan für das kommende Haushaltsjahr nur dann genehmigt, wenn er gesetzeskonform ist.

Die Prüfung der Petition hat das Folgende ergeben:

1. Sachverhalt

Die Petentin trägt vor, ein Haushaltsplan sei nur dann gesetzeskonform, wenn er den Pflichtaufgaben einer Kommune absolute Priorität vor etwaigen freiwilligen Leistungen einräumt. Eine solche Pflichtaufgabe sei nach Ansicht der Petentin die Sanierung des denkmalgeschützten Fußgängerstegs am Bahnhof, die seit vielen Jahren unterblieben sei. Die Stadt habe sich schon vor Jahren schriftlich dazu verpflichtet, den Steg zu sanieren, weil die Sanierung Voraussetzung für die denkmalschutzrechtliche Genehmigung zur vorläufigen Abhebung des Überbaus im Jahr 2005 gewesen sei. Nach Ansicht der Petentin finanziert die Stadt in erheblichem Umfang freiwillige Aufgaben im Haushalt, könne aber für den Wiederaufbau des Stegs die erforderlichen Haushaltsmittel nicht aufbringen. In diesem Zusammenhang wirft die Petentin der Stadt Misswirtschaft vor und befürchtet, die Stadt könne den Wiederaufbau des Stegs künftig „sabotieren“, indem Zuschüsse für den Wiederaufbau seitens der Stadt nicht rechtzeitig beantragt werden und sich die Stadt dann auf fehlende Zuschussbewilligungen beruft.

Die Stadt teilt mit, dass sie sich mit dem Landesdenkmalamt inzwischen auf eine Lösung zum denkmalgerechten Wiederaufbau des Stegs verständigt hat. Auf dieser Grundlage sei der Wiederaufbau des Kulturdenkmals in den Nachtragshaushalt 2022 und den Finanzplan bis 2025 mit insgesamt 3 Millionen Euro eingeflossen. Der Gemeinderat hat die Nachtragshaushaltssatzung 2022 am 13. Dezember 2021 beschlossen.

Die Thematik des Wiederaufbaus des im Eigentum der Stadt befindlichen, denkmalgeschützten Fußgängerübergangs über die Bahngleise war bereits Gegenstand mehrerer Petitionen.

2. Rechtliche Würdigung

Die eigenverantwortliche Planung der kommunalen Haushaltswirtschaft steht den Kommunen aufgrund des ihnen nach Artikel 28 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 71 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg garantierten Rechts auf kommunale Selbstverwaltung zu. Die Aufsicht hinsichtlich Aufstellung und Vollzug des Haushaltsplans beschränkt sich darauf, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung sicherzustellen. Die Aufsicht ist so auszuüben, dass die Entschlusskraft und die Verantwortungsfreudigkeit der Gemeinde nicht beeinträchtigt werden (§ 118 Absätze 1 und 3 der Gemeindeordnung [GemO]). Ein Einschreiten der Rechtsaufsicht muss darüber hinaus im öffentlichen Interesse erforderlich sein. Rechtsverstöße sind im vorliegenden Fall nicht erkennbar.

Bei der Erfüllung von weisungsfreien Pflichtaufgaben und von freiwilligen Aufgaben beschränkt sich die Prüfung der Rechtsaufsicht auf die Gesetzmäßigkeit des kommunalen Handelns. Zweckmäßigkeitsgesichtspunkte sind einer Überprüfung durch die Rechtsaufsicht entzogen. Es ist nicht Aufgabe der Rechtsaufsicht, die vom Gemeinderat als demokratisch gewählte Vertretung der Bürgerschaft vorgenommene Planung und Priorisierung einzelner städtischer Vorhaben zu überprüfen.

Der Erfüllung von Pflichtaufgaben ist bei der Haushaltsplanung kein absoluter, sondern nur ein grundsätzlicher Vorrang gegenüber freiwilligen Aufgaben einzuräumen. Die Gemeindeordnung schreibt keine zeitliche oder sachliche Rangfolge bestimmter Aufgaben vor. Die dauerhafte Erfüllung der Pflichtaufgaben muss jedoch gewährleistet sein. Auch wenn die Erledigung von kommunalen Pflichtaufgaben deshalb gegenüber freiwilligen Aufgaben grundsätzlich vorrangig ist, erfordert die Verpflichtung der Gemeinde, nach § 77 Absatz 1 Satz 1 GemO ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist, auch bei Pflichtaufgaben eine einzelfallbezogene Entscheidung, ob deren Erfüllung mit der finanziellen Leistungsfähigkeit vereinbar ist.

Die Rechtsaufsichtsbehörde entscheidet unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde insbesondere über die Genehmigungsfähigkeit des Gesamtbetrags der vorgesehenen Kreditaufnahmen (§ 87 GemO) und des Höchstbetrags der Kassenkredite (§ 89 GemO). Zudem wird geprüft, ob die Kommunen die Rechtsvorschriften für die kommunale Haushaltswirtschaft einhalten. Dabei soll das Ergebnis aus ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen unter Berücksichtigung von Fehlträgen aus Vorjahren ausgeglichen und gleichzeitig die stetige Erfüllung der kommunalen Aufgaben sichergestellt sein (§ 80 Absatz 2 Satz 2, § 77 Absatz 1

Satz 1 GemO). Einzelne Haushaltsansätze sind von der Rechtsaufsicht nicht explizit zu genehmigen, insofern besteht für den Haushaltsplan als Teil der Haushaltssatzung lediglich eine Vorlagepflicht (§ 80 Absatz 1 Satz 1, § 81 Absatz 2 GemO).

Beschlussempfehlung:

Hinsichtlich der Bereitstellung von städtischen Haushaltsmitteln für den Wiederaufbau des denkmalgeschützten Fußgängersteigs wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Ranger

13. Petition 17/539 betr. Aufenthaltstitel

Der Petent begehrt die Erteilung einer Duldung ohne auflösende Bedingung, hilfsweise die Aussetzung seiner Abschiebung bis zum Mai 2022.

Die Prüfung der Petition hat das Folgende ergeben:

Bei dem Petenten handelt es sich um einen gambischen Staatsangehörigen. Er reiste eigenen Angaben zufolge Anfang April 2017 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte Ende April 2017 einen Asylantrag. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnte mit Bescheid von Ende Mai 2017 den Antrag als unzulässig ab und ordnete die Abschiebung nach Italien gemäß der Dublin-Verordnung an. Gegen diesen Bescheid erhob der Petent Anfang Juni 2017 Klage zum Verwaltungsgericht und stellte im Wege vorläufigen Rechtsschutzes einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung. Letzterer wurde mit Beschluss des Verwaltungsgerichts von Ende November 2017 abgelehnt. Mit Beschluss des Verwaltungsgerichts vom Oktober 2018 wurde das Klageverfahren eingestellt. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die Klage als zurückgenommen gelte, nachdem das Verfahren trotz Aufforderung länger als einen Monat nicht betrieben worden sei.

Nach Ablehnung des Antrags im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes wurden durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Überstellungsmodalitäten für die Überstellung an die zuständige Stelle in Italien übermittelt. Der Petent sollte daraufhin kurz vor Ablauf der Frist Ende Mai 2018 nach Italien überstellt werden. Am Tag der geplanten Rückführung wurde der Petent durch die Polizei an den Flughafen verbracht, weigerte sich jedoch vor der Luftsicherheitskontrolle renitent, den Flug anzutreten. Da für den Flug keine Sicherheitsbegleitung vorgesehen war, wurde die Rückführung daraufhin abgebrochen. Kurz darauf teilte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge aufgrund des Ablaufs der Überstellungsfrist mit, dass der Bescheid von Ende Mai 2017

aufgehoben und eine Entscheidung über den Asylantrag des Petenten im nationalen Verfahren ergehen werde.

Mit nunmehr bestandskräftigem Bescheid von Ende Juni 2018 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, Anerkennung als Asylberechtigten und subsidiären Schutz ab, stellte fest, dass zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote nicht vorliegen und forderte den Petenten unter Androhung der Abschiebung nach Gambia zur Ausreise auf. Gegen diesen Bescheid erhob der Petent Anfang Juli 2018 Klage zum Verwaltungsgericht, welche mit Urteil Anfang März 2021 abgewiesen wurde. Das Urteil ist seit Mitte Mai 2021 rechtskräftig.

Anfang Juli 2021 wurde der Petent über seine Passpflicht belehrt und mit Verfügung von Ende Juli 2021 zur Vorlage gültiger Reisedokumente aufgefordert. Anfang November 2021 legte der Petent einen gültigen gambischen Reisepass bei der zuständigen Ausländerbehörde vor.

Bereits während seines laufenden Asylverfahrens ging der Petent im Rahmen des ihm gestatteten Aufenthalts seit Oktober 2018 einer Beschäftigung in einem Schnellrestaurant in Vollzeit nach. Dort arbeitet er bis heute. Seinen Lebensunterhalt sichert er so bereits seit Dezember 2018 selbst.

Strafrechtliche Verurteilungen sind nicht bekannt.

Mit der Petitionseingabe wird zudem vorgebracht, dass dem Petenten eine Rückkehr nach Gambia aufgrund seines langjährigen Aufenthalts in Deutschland nicht möglich sei. Darüber hinaus verfüge er dort über keinerlei familiäre Unterstützung und habe sich in den letzten Jahren sehr gut in die hiesigen Lebensverhältnisse integriert. Weiter wird ausgeführt, dass er gut Deutsch spreche und mündlich auf dem Niveau von A2 sei.

Dem Petenten wurde eine Duldung ohne auflösende Bedingung erteilt. Insofern ist er aktuell bereits im Besitz der von ihm mit vorliegender Petition begehrten unbedingten Duldung.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Erteilung einer Beschäftigungsduldung gemäß § 60d AufenthG für den Petenten derzeit unter anderem deswegen nicht in Betracht kommt, da der Petent laut den Angaben in der Petitionsschrift über mündliche Sprachkenntnisse auf dem Niveau A2 verfügt, ein Nachweis über das Erreichen dieses erforderlichen Sprachniveaus jedoch noch nicht vorgelegt wurde.

Beschlussempfehlung:

Soweit dem Petenten eine Duldung ohne auflösende Bedingung erteilt wurde, wird die Petition für erledigt erklärt. Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Schindele

14. Petition 17/869 betr. Beantwortung von Schreiben

Der Petent hat sich mit Schreiben vom 1. Dezember 2021 an den Ministerpräsidenten gewandt und nicht umgehend eine Antwort von diesem erhalten. Mittels der eingereichten Petition fordert der Petent den Ministerpräsidenten auf, ihm zu antworten. Im Schreiben des Petenten geht es um das menschliche Immunsystem im Zusammenhang mit Coronaerkrankungen. Der Petent moniert, dass aus seiner Sicht diesbezüglich vonseiten der Landesregierung zu wenig Aufklärung erfolge.

Mit Beginn der Coronakrise sind mehr als 50 000 Eingänge zu Coronathemen im Staatsministerium Baden-Württemberg eingegangen. Es ist daher nachvollziehbar, dass nicht jedes Schreiben umgehend beantwortet werden kann. Am 23. Februar 2022 hat der Petent eine Antwort erhalten und ihm wurden darin die erbetenen Auskünfte erteilt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Stein

5.5.2022

Der Vorsitzende:
Marwein